

Unlocking...

A better bank

A better world

A better future

Offenlegungsbericht zum 31.12.2022
gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) /
Offenlegung durch Institute (Säule 3)

Empowering
Communities to Progress.

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2022

Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) gilt als großes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor. Dieser wird jährlich zum 31. Dezember erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgejahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter „Über uns“ / „Investoren“ / „Offenlegung“ veröffentlicht.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und bei der Errechnung der Veränderungsraten können geringfügige Differenzen im Vergleich zur Ermittlung aus den nicht gerundeten Rechnungsgrundlagen auftreten.

Inhaltsverzeichnis

Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR)	4
Offenlegung der Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR).....	15
Offenlegung des Kapitalpuffers (Art. 440 CRR)	19
Offenlegung der Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	25
Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR).....	36
Offenlegung von Liquiditätsdeckungsanforderungen (Artikel 451a CRR)	42
Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	46
Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers	53
Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	53

Bank Austria Gruppe – Offenlegung (Säule III) – 31. Dezember 2022

Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR)

Seit dem 1. Januar 2014 wird bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen der als "Basel 3" bekannte Regulierungsrahmen berücksichtigt, der infolge der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - "CRR") angenommen wurde, mit der Verordnung (EU) 876/2019 ("CRR2") aktualisiert und anschließend mit der Verordnung (EU) 873/2020 geändert wurde, sowie der Richtlinie (EU) 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV - "CRDIV"), ebenfalls entsprechend ihrer Verabschiedung durch österreichische Gesetze.

Diese Verordnung sieht die folgende Aufteilung der Eigenmittel vor:

- Tier-1-Kapital (T1), bestehend aus:
 - Common Equity Tier 1 Capital (CET1) und
 - Zusätzliches Tier-1-Kapital (AT1/Additional Tier 1);
- Tier 2-Kapital (T2);
- Die Summe des Kernkapitals (T1) und des Ergänzungskapitals (T2) ergibt die Gesamteigenmittel (Gesamtkapital).

Es ist erwähnenswert, dass in der Aktualisierung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die in der Verordnung (EU) Nr. 876/2019 (CRR2) umgesetzt wurde, die wichtigsten Auswirkungen auf die Berechnung der Eigenmittel, die ab dem 30. Juni 2019 gelten, aus der Änderung der Berechnungsregeln für die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals resultieren. Insbesondere wurde in Anbetracht der neuen Bedingungen der Artikel 52 und 63 der CRR2 ein zusätzlicher Bestandsschutz für die Instrumente eingeführt, die vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden und bis zum 28. Juni 2025 für diejenigen Instrumente gelten, die die neuen Berechnungsbedingungen nicht erfüllen (siehe Artikel 494b der CRR2): Dieser Bestandsschutz gilt zusätzlich zu dem in den Artikeln 484 bis 491 der CRR vorgesehenen.

Die Beziehungen zwischen nachstehenden Tabellen EU CC2 und EU CC1 sind durch die jeweiligen Verweisspalten ersichtlich. Ergänzende Überleitungsinformationen sind aus den zwischen beiden Tabellen gezeigten „Überleitungstabellen EU CC2 – EU CC1“ zu entnehmen.

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz des Bank Austria-Konzerns per 31. Dezember 2022

In diesem Abschnitt der Offenlegung der Bank Austria Gruppe wird der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis ausgewiesen.

Der Konsolidierungskreis bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses, der nach IFRS/IAS erstellt und veröffentlicht wird.

		(Mio €)			
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		a	b	c	d
		Bilanz gem. veröffentlichtem Abschluss (zum Periodenende)	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (zum Periodenende)	Verweis auf Zeilen in EU CC1	Verweis auf Überleitungstabellen EU CC2 – EU CC1
1	Barreserve	937,9	935,6		
2	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	3.182,7	3.182,7		
3	a) Handelsaktiva	2.425,5	2.425,5		
4	davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,0	0,0		Tabelle G
5	b) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte finanzielle Vermögenswerte	119,5	119,5		
6	c) Sonstige Vermögenswerte, die verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	637,7	637,7		
7	davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,0	0,0		Tabelle G
8	davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	12,2	12,2		Tabelle G
9	davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	12,2	12,2		Tabelle G
10	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	12.168,0	12.168,0		
11	davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	82,0	82,0		Tabelle G
12	davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	11,5	11,5		Tabelle G
13	Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	84.648,8	84.835,9		
14	a) Forderungen an Kreditinstitute	16.864,0	16.864,0		
15	davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	228,7	228,7	55	Tabelle G
16	davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	228,8	228,8		Tabelle G
17	b) Forderungen an Kunden	67.784,8	67.971,9		
18	davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,0	0,0	55	Tabelle G
19	davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	22,0	22,0		Tabelle G
20	Hedging-Derivate	4.093,5	4.093,5		
21	Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge abgesicherten Grundgeschäfte (+/-)	-2.133,0	-2.133,0		
22	Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	2.469,9	2.478,3		
23	davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2.420,8	2.420,8	8, 19, 23	Tabelle G
24	Sachanlagen	859,8	534,2		
25	Immaterielle Vermögenswerte	5,3	5,4	8	
26	davon andere immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0		Tabelle F
27	Steueransprüche	763,9	763,9		
28	a) Steuererstattungsansprüche	53,8	53,8		
29	b) Latente Steueransprüche	710,1	710,1	10, 25	Tabelle E
30	Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Vermögensgruppen	2,9	2,4		
31	Sonstige Aktiva	332,6	493,5		
AKTIVA		107.332,3	107.360,3		

	a	b	c	d
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz	Bilanz gem. veröffentlichtem Abschluss (zum Periodenende)	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis (zum Periodenende)	Verweis auf Zeilen in EU CC1	Verweis auf Überleitungstabellen EU CC2 – EU CC1
32	89.118,9	89.091,6		
33	16.603,2	16.602,1		
34	63.007,2	62.981,0		
35	33,7	33,7	46, 48	Tabelle I
36	9.508,5	9.508,5		
37	572,8	572,8	47	Tabelle I
38	2.410,0	2.410,5		
39	60,4	60,4		
40	3.930,1	3.930,1		
41	-1.971,8	-1.971,8		
42	32,3	31,1		
43	26,6	25,9		
44	5,7	5,3		Tabelle E
45	0,0	0,0		
46	965,8	1.029,0		
47	0,0	0,0		
48	3.352,5	3.345,2		
49	176,6	176,6	27a	
50	2.956,2	2.956,2		
51	219,7	212,4	27a	
EIGENKAPITAL	9.434,2	9.434,2		
52	-2.104,5	-2.105,4	3	Tabelle C
53	42,3	42,3	11	Tabelle C
54	600,0	600,0	30	Tabelle A
55	4.270,0	4.270,9		
56	2.638,6	2.638,6	2	Tabelle B
57	1.631,5	1.632,3	3	Tabelle C
58	4.133,5	4.133,5	1	Tabelle A
59	1.681,0	1.681,0	1	Tabelle A
60	31,6	31,7	5, 34	Tabelle D
61	822,6	822,6	2	Tabelle B
PASSIVA und KAPITAL	107.332,3	107.360,3		

EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)	(c)
		Beträge (Mio €)	Verweis auf Zeilennummern der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (EU CC2)	Verweis auf Überleitungstabellen EU CC2 – EU CC1
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.814,5	58, 59	Tab A
	davon: Stammaktien	1.681,0	59	Tab A
2	Einbehaltene Gewinne	3.227,6	56, 61	Tab B
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-473,1	52, 57	Tab C
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,0		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	11,2	60	Tab D
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	8.580,3		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-19,9		Tab J
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-43,5	23, 25	Tab F, Tab J
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-252,3	29	Tab E, Tab J
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-42,3	53	Tab J
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,5		Tab J
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,0		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-39,5		Tab J
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,0		
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1.684,6	23	Tab G, Tab J
20	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital 1)			
EU-20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,0		
EU-20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,0		
EU-20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,0		
EU-20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,0		
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,0		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-382,5		
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-241,0	23	Tab G, Tab J
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-141,5	29	Tab H, Tab J
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,0		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0		
26	In der EU: leeres Feld			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	72,9	49, 51	Tab J
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2.392,2		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	6.188,1		

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	600	54	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	600		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0		
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0		
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0		
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	2,4	60	Tab D
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0		
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	602,4		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0		
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0		
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0		
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0		
41	In der EU: leeres Feld			
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0		
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0,0		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,0		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	602,4		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	6.790,5		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	25,8	35	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	552,9	37	Tab I
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,0		
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	552,9		
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,6	35	Tab D
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,0		
50	Kreditrisikoanpassungen	128,8	49, 51	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	708,2		

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0		
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,0		
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,0		
54a	In der EU: leeres Feld			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-0,1	15, 18	Tab G
56	In der EU: leeres Feld			
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,0		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0,0		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-0,1		
58	Ergänzungskapital (T2)	708,1		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	7.498,6		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	35.606,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,4%		
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,1%		
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,1%		
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,0%		
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,048%		
67	davon: Systemrisikopuffer	1,0%		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,0%		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,3%		
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	277,4		
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	577,2		
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	338,9		
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	66,8		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	422,3		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes nach Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	128,8		

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,0	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	

1. Common Equity Tier 1 Capital - CET1 (Hartes Kernkapital)

Das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) umfasst hauptsächlich die folgenden Elemente:

- **Hauptbestandteile des harten Kernkapitals**, die nur dann als hartes Kernkapital anerkannt werden, wenn sie dem Institut zur uneingeschränkten und sofortigen Verwendung zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen, sobald diese eintreten: (I) Kapitalinstrumente, sofern die in Artikel 28 oder gegebenenfalls Artikel 29 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind; (II) Agio-Konten (*share premium*) im Zusammenhang mit den unter Punkt (I) genannten Instrumenten; (III) Gewinnrücklagen; (IV) kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis; (V) sonstige Rücklagen; die Posten des harten Kernkapitals umfassen auch Minderheitsanteile in Höhe des von der CRR anerkannten Betrags;
- **Aufsichtsrechtliche Filter für das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1)**: (I) Filter in Bezug auf die Erhöhung des Eigenkapitals nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, die aus verbrieften Vermögenswerten resultiert; (II) Filter in Bezug auf die Fair-Value-Rücklagen in Bezug auf Gewinne oder Verluste aus Cashflow-Hedges von Finanzinstrumenten, die nicht zum Fair Value bewertet werden; (III) Filter im Zusammenhang mit Gewinnen oder Verlusten aus Verbindlichkeiten des Instituts, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die sich aus Änderungen der eigenen Bonität des Instituts ergeben; (IV) Filter im Zusammenhang mit allen Gewinnen und Verlusten aus dem beizulegenden Zeitwert, die sich aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts in Bezug auf derivative Verbindlichkeiten ergeben; (V) Filter im Zusammenhang mit zusätzlichen Wertberichtigungen (vorsichtige Bewertung);
- **Abzüge von Posten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1)**: (I) immaterielle Vermögenswerte; (II) latente Steueransprüche (DTA), die von der künftigen Rentabilität abhängen und nicht aus temporären Differenzen resultieren; (III) negative Beträge, die sich aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge im Vergleich zu den Kreditrisikoanpassungen (Shortfall) für die nach IRB-Methoden bewerteten Positionen ergeben; (IV) Vermögenswerte aus leistungsorientierten Pensionsfonds in der Bilanz des Instituts; (V) direkte, indirekte und synthetische Bestände eines Instituts an eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals, einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die ein Institut im Rahmen einer tatsächlichen oder bedingten Verpflichtung aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung erwerben muss; (VI) Forderungen, die alternativ zur Anwendung des Risikogewichts von 1.250% von CET1 abgezogen werden; (VII) der anwendbare Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Beteiligungen des Instituts an Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, wenn das Institut keine wesentliche Beteiligung an diesen Unternehmen hält (abgezogen für den Betrag, der die in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet); (VIII) latente Steueransprüche (DTA), die sich auf die künftige Rentabilität stützen und aus temporären Differenzen resultieren, und der anwendbare Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Bestände des Instituts an Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, wenn das Institut eine wesentliche Beteiligung

an diesen Unternehmen hält (abgezogen für den Betrag, der die in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet); (IX) der anwendbare Betrag der unzureichenden Deckung für notleidende Kredite.

2. Zusätzliches Tier-1-Kapital - AT1 (Additional Tier 1)

AT1 besteht aus den folgenden Posten: (I) Kapitalinstrumente, bei denen die in Artikel 52 der CRR2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind; (II) die Agio-Konten (*share premium*) im Zusammenhang mit den in Punkt (I) genannten Instrumenten; (III) Kapitalinstrumente in Höhe des Betrags, der gemäß den in der CRR und CRR2 vorgesehenen Übergangsbestimmungen („*Grandfathering*“) als Eigenmittel angerechnet werden kann. Darüber hinaus umfasst das zusätzliche Kernkapital auch die Minderheitsanteile in Höhe des berechenbaren Betrags, der nicht bereits im harten Kernkapital ausgewiesen ist.

3. Tier 2-Kapital - T2

T2 besteht aus den folgenden Posten: (I) Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen, bei denen die in Artikel 63 der CRR2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind; (II) die Agio-Konten (*share premium*) im Zusammenhang mit den in Punkt (I) genannten Instrumenten; (III) ein möglicher Überschuss an Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf erwartete Verluste für Positionen, die nach IRB-Methoden bewertet werden; (IV) Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen in Höhe des Betrags, der gemäß den in der CRR und der CRR2 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in den Eigenmitteln angerechnet werden kann („*Grandfathering*“). Das Ergänzungskapital umfasst auch die Minderheitsbeteiligungen in Höhe des anrechenbaren Betrags, der nicht bereits im Kernkapital erfasst ist, und die von den Tochtergesellschaften ausgegebenen T2-Instrumente in Höhe des anrechenbaren Betrags gemäß der CRR.

Überleitungstabellen EU CC2 – EU CC1:

TABELLEN	in Mio €	Referenz
Tabelle A		Referenz
Gezeichnetes Kapital (Stammaktien)	1.681,0	EU CC1, Zeile 1a
plus Kapitalrücklage	4.133,5 ¹⁾	
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.814,5	EU CC1, Zeile 1
¹⁾ Beinhaltet neben dem Agio auch die ungebundene Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschuss von 1 Mrd €.		
Begebene Eigenkapitalinstrumente	600,0	EU CC1, Zeile 30
Tabelle B		Referenz
Einbehaltene Gewinne	2.638,6	
plus Konzernergebnis nach Steuern	822,6	
abzüglich geplanter Dividende	-233,5	
Summe Einbehaltene Gewinne	3.227,6	EU CC1, Zeile 2
Tabelle C		Referenz
Bewertungsrücklagen	-2.105,4	
plus Sonstige Rücklagen	1.632,3	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	-473,1	EU CC1, Zeile 3
davon nicht anrechenbare Rücklagen aus Cash Flow Hedges	42,3	EU CC1, Zeile 11
Tabelle D		Referenz
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	31,7	
abzüglich Auf Minderheitenbeteiligungen zurechenbares Überschusskapital	-20,4	
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	11,2	EU CC1, Zeile 5
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals, die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	2,4	EU CC1, Zeile 34
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente	0,6	EU CC1, Zeile 48
Tabelle E		Referenz
Latente Steueransprüche	710,1	
hievon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und nicht aus temporären Differenzen resultierenden	371,5	
Latente Steuerschulden	5,3 ²⁾	
darin enthaltene abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	119,3	
abzüglich Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und nicht aus temporären Differenzen resultierenden	371,5	
abzüglich abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	-119,3	
Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	252,3	EU CC1, Zeile 10
Latente Steueransprüche abzüglich abzugsfähiger latenter Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit latenten Steueransprüchen, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	452,6	Tabelle H
²⁾ Genettete Sicht des konsolidierten FINREP		
Tabelle F		Referenz
Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	0,0	
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	5,3	
Zur Veräußerung gehaltene immaterielle Vermögenswerte	0,0	
Der auf Minderheiten entfallende Anteil an immateriellen Vermögenswerten	-0,4 ³⁾	
Prudential valued software - Betrag vorbehaltlich RW = 100%	-4,1	
Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert und sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	0,0	
Immaterielle Vermögenswerte	0,8	EU CC1, Zeile 8
(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	42,7	EU CC1, Zeile 8
³⁾ Der auf Minderheiten entfallende Anteil an immateriellen Vermögenswerten ist laut Art. 32 (c) CRR2 nicht mehr abzuziehen.		

Tabelle G

Referenz

Handelsaktiva	15,1	
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	2,8	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2,8	
Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	12,2	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	12,2	
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet	93,5	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	82,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	11,5	
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	250,9	
Forderungen an Kreditinstitute	228,9	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,1	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	228,8	
Forderungen an Kunden	22,0	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,0	
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	22,0	
Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	2.420,8	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2.420,8	
Wesentliche Beteiligungen	2.502,9	
in hartem Kernkapital (CET1)	2.502,8	Summe von EU CC1,
in zusätzlichen Kernkapital (AT1)	0,0	EU CC1, Zeile 40
in Ergänzungskapital (T2)	0,1	EU CC1, Zeile 55
Unwesentliche Beteiligungen	277,4	
in hartem Kernkapital (CET1)	14,3	
in zusätzlichen Kernkapital (AT1)	0,0	
in Ergänzungskapital (T2)	263,1	
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert von 10 % überschreitet	-1.684,6	EU CC1, Zeile 19
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert von 17,65 % überschreitet	-241,0	EU CC1, Zeile 23
Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital, der den Schwellenwert unterschreitet	577,2	EU CC1, Zeile 73
Betrag der unwesentlichen Beteiligungen, der den Schwellenwert von 10 % überschreitet	0,0	EU CC1, Zeile 18
Betrag der unwesentlichen Beteiligungen, der den Schwellenwert von 10 % unterschreitet	277,4	EU CC1, Zeile 72

Tabelle H

Latente Steueransprüche abzüglich abzugsfähiger latenter Steuerverbindlichkeiten im Zusammenhang mit latenten Steueransprüchen, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	452,6	Tabelle E
Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	702,6	
Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	222,2	
latente Steueransprüche (netto)	480,4	
davon latente Steueransprüche über 10% Schwellenwert	0,0	
davon latente Steueransprüche über 15% Schwellenwert	-141,5	EU CC1, Zeile 25
davon latente Steueransprüche unter dem Schwellenwert	338,9	EU CC1, Zeile 75
Nicht abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind (zurückzuführen hauptsächlich auf Cash Flow Hedge Rücklage und immaterielle Vermögensgegenstände)	27,8	

Tabelle I	Referenz
Nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33,7
Nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten	572,8
Nachrangige zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	0,0
Summe der nachrangigen Verbindlichkeiten / Bilanzwert	606,6
davon der UniCredit Bank Austria AG zugeordnet	605,9
of which subject to minority calculation	0,6 ⁴⁾
	606,6
abzüglich Amortisierung, Disagio, Zinsen und Hedging	-27,9
Dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis anrechenbarer Betrag	578,7 EU CC1, Zeilen 46 und 47
davon Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	578,7
davon direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen	0,0 EU CC1, Zeile 52
davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Anwendung von Artikel 59 BRRD	552,9

⁴⁾ siehe dazu auch Tabelle D

Tabelle J	Referenz
Abzüge und Anpassungen im harten Kernkapital	-2.392,2 EU CC1, Zeile 28
davon zusätzliche Bewertungsanpassungen (CRR Art. 34 + Art. 150)	-19,9 EU CC1, Zeile 7
davon immaterielle Vermögenswerte	-43,5 EU CC1, Zeile 8
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren	-252,3 EU CC1, Zeile 10
davon Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-42,3 EU CC1, Zeile 11
davon negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-0,5 EU CC1, Zeile 12
davon durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-39,5 EU CC1, Zeile 14
davon direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 10% überschreiten	-1.684,6 EU CC1, Zeile 19
davon Forderungsbetrag mit einem Risikogewicht von 1.250 %	0,0 EU CC1, Zeile 20a
davon überschreitender Betrag für direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 15% überschreiten	-241,0 EU CC1, Zeile 23
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären	-141,5 EU CC1, Zeile 25
davon sonstige regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (inklusive IFRS 9 Übergangsanpassungen)	72,9 EU CC1, Zeile 27a

Offenlegung der Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der Bank Austria von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden UniCredit Group-Guidelines durchgeführt.

Die EU-Verordnung *Capital Requirements Regulation (CRR)* und die EU-Richtlinie *Capital Requirements Directive IV (CRD IV)* zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Rahmenwerk ersetzt die *Capital Requirements Directives 2006/48/EC* und *2006/49/EC* und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten. Mit dem EU-Bankenpaket wurden weitere, wesentliche Bestandteile des Basel 3-Rahmenwerks auf europäischer Ebene durch Änderungen unter anderem der CRR (→ „CRR II“) und CRD IV (→ „CRD V“) umgesetzt. Das EU-Bankenpaket wurde am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit 27. Juni 2019 in Kraft.

Basel 3 verlangt striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 Kapital*) von 4,5%, Kernkapital (*Total Tier 1 Kapital*) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet, einen aus *Common Equity Tier 1 Kapital* bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das führt zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% *Common Equity Tier 1 Kapital*, 8,5% *Tier 1 Kapital* und 10,5% Gesamtkapital.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen („*Countercyclical Buffer*“ bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Nach der CRD V müssen die beiden Puffer (systemischer Risikopuffer und der Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken) ab Juni 2021 kumulativ angewendet werden. Die Behörden können auch einen sektoralen Risikopuffer auferlegen.

Der in 2022 anwendbare SRB für die UniCredit Bank Austria Gruppe ist 1% und der Aufschlag für systemrelevante Banken beträgt 1%, sie werden ab Juni 2021 kumulativ angewandt.

Die UniCredit Bank Austria AG muss jederzeit auf individueller und teilkonsolidierter Basis ein Gesamt-SREP-Kapitalerfordernis (TSCR) von 9,75% erfüllen (einschließlich eines zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses der Säule 2 von 1,75%, das mindestens in Form von 56,25% des harten Kernkapitals (CET1) und 75% des Kernkapitals gehalten werden muss).

In Österreich wurde die BRRD II durch die am 28. Mai 2021 veröffentlichte Novelle des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) in nationales Recht umgesetzt.

Die MREL-Bestimmung auf Basis der "*Total Liabilities and Own Funds*" (TLOF) wurde aufgehoben und durch die Berechnung auf Basis der Risikogewichteten Aktiva/RWA (TREA) und des *Leverage Exposure (LRE)* ersetzt.

Die aufsichtsrechtlichen Internen MREL-Zwischenziele sind ab dem 1. Jänner 2022 verbindlich.

Für 2022 beträgt das Interne MREL-Ziel für RWA (TREA) 17,50% + kombinierte Pufferanforderungen und das Interne MREL-Ziel für Leverage Exposure (LRE) beläuft sich auf 5,68%.

Die oben genannten Ziele gelten auf Ebene der UniCredit Bank Austria AG.

Die CET1-Quote gemäß Übergangsbestimmungen zum 31. Dezember 2022 stieg im Vergleich zum Vorjahr um 55 Basispunkte auf 17,38%, was auf ein höheres aufsichtsrechtliches CET1-Kapital (+90 Mio €) und niedrigere RWA (-613 Mio €) zurückzuführen ist, die die Fortsetzung der Kreditrisikostrategie mit Schwerpunkt auf hochwertigen Ratingklassen und minimalen Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine widerspiegeln.

Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR II iVm. Art. 129 ff CRD V (Eigenmittelerfordernis Säule I).

Für Verweise auf Unionsrecht (CRR, CRD IV) in diesem Dokument gilt Folgendes:

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Verordnung „CRR“ verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, zuletzt geändert durch die EU-Verordnung 2019/876 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Soweit auf Bestimmungen der in diesem Dokument genannten EU-Richtlinie „CRD IV“ verwiesen wird, ist die Richtlinie (EU) Nr. 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zuletzt geändert durch die EU-Richtlinie 2019/878 vom 7. Juni 2019, anzuwenden.

Bewertungsprozess Interne Kapitaladäquanz (*Internal Capital Adequacy Assessment Process/ICAAP*)

Die Bank Austria sieht das Kapitalmanagement und die auf den übernommenen Risiken basierende Kapitalallokation als Priorität an – mit dem Ziel, jene Geschäftsaktivitäten, die eine entsprechende Wertschöpfung generieren, auszuweiten. Daher sind das Kapital und dessen Allokation von großer Wichtigkeit bei der Definition der Unternehmensstrategie.

ICAAP bildet einen integralen Bestandteil der Pillar 2-Erfordernisse gemäß CRR. Die Bank Austria legt ein Hauptaugenmerk darauf, eine adäquate Kapitalausstattung zu halten, die u.a. durch die *Risk-Taking Capacity (RTC)* erfasst wird. Die RTC der Bank Austria misst die wirtschaftlichen Risiken über alle relevanten Risikoarten und stellt diese in Beziehung zu den verfügbaren finanziellen Ressourcen (*available financial resources/AFR*), die gehalten werden, um derartige Risiken abzudecken.

Die Risikoberechnung dient dazu, das wirtschaftliche Kapitalerfordernis aus unerwarteten Verlusten bezüglich Kredit-, Markt-, operationalen und sonstigen Risiken zu bestimmen. Das Risiko wird auf einer Going-Concern-Basis und mit einem Confidence Level von 99,90% berechnet. Das wirtschaftliche Kapitalerfordernis wird dann in Beziehung zu den AFR gesetzt, die auf den regulatorischen Eigenmitteln und sonstigen verfügbaren Deckungspositionen basieren. Der RTC wird im Regelwerk hinsichtlich Risikoappetit (*Risk Appetite Framework/RAF*) der Bank Austria Rechnung getragen. Das RAF definiert – aus einer strategischen Sicht – den Risikoappetit, den die Bank Austria gewillt ist zu akzeptieren, indem die die jeweiligen Limite auslösenden Faktoren (*Trigger*) und Ziele in Bezug auf *Key Performance Indicators (KPIs)* festgelegt werden. Dieses Setup ermöglicht es dem Management zu jedem Zeitpunkt festzustellen, ob die wirtschaftliche Kapitaladäquanz der Bank Austria angemessen und ausreichend ist.

Der Vorstand und das Risikokomitee werden zumindest quartalsweise über die Ergebnisse hinsichtlich Risk-Taking Capacity sowie die Entwicklung einzelner Komponenten (u.a. wirtschaftliches Kapital, AFR) informiert. Die Berechnung, Überwachung und Steuerung der RTC bilden einen fundamentalen Bestandteil des Risiko- und Kapitalmanagements der Bank Austria.

EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438)

(Mio €)

Kategorien		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne CCR)¹⁾	31.286,5	32.044,2	2.502,9
2	davon: im Standardansatz	5.309,0	6.056,9	424,7
3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	695,8	656,6	55,7
4	davon: Slotting-Ansatz	534,4	915,2	42,7
EU 4a	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	15,1	21,0	1,2
5	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	19.176,8	20.031,0	1.534,1
6	Gegenpartei ausfallrisiko - CCR	579,1	764,4	46,3
7	davon: Standardansatz	2,2	5,3	0,2
8	davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	479,6	706,1	38,4
EU 8a	davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	29,3	13,3	2,3
EU 8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	67,9	39,2	5,4
9	davon: Sonstiges CCR	0,0	0,5	0,0
15	Abwicklungsrisiko	0,0	0,1	0,0
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4,6	5,5	0,4
17	davon: SEC-IRBA			
18	davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	davon: SEC-SA			
EU 19a	davon: 1 250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	674,2	229,8	53,9
21	davon: Standardansatz	0,3	2,1	0,0
22	davon: IMA	673,9	227,7	53,9
EU 22a	Großkredite	0,0	0,0	0,0
23	Operationelles Risiko	3.062,2	3.176,0	245,0
EU 23a	davon: Basisindikatoransatz	0,0	0,0	0,0
EU 23b	davon: Standardansatz	434,3	468,4	34,7
EU 23c	davon: Fortgeschrittener Messansatz	2.627,9	2.707,6	210,2
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	2.290,3	2.239,4	183,2
30	Gesamt	35.606,6	36.220,0	2.848,5

¹⁾ Summe inklusive RWA Add-On in Höhe von 500 Mio € (bis zur Erfüllung der Auflagen im Zusammenhang mit Änderungen des EAD-Modells) und einem RWA-Add-On in Höhe von 4.464 Mio € (bis zum Einsatz des neuen lokalen LGD-Modells in 1Q23), 585,6 Mio € Beteiligungen (PD/LGD-Ansatz und RW = 250%-Ansatz), 6 Mio € IFRS9-Effekt.

Im Vergleich zum Jahresende 2021 sanken die risikogewichteten Aktiva (RWA) von 36,2 Mrd € auf 35,6 Mrd €. Der Rückgang des Kreditrisikos um 1 Mrd € war vor allem (i) auf die Reduktion der Ausnützung im Kreditgeschäft und (ii) Rating- und Strukturverbesserungen im Kundengeschäft zurückzuführen, die teilweise durch einen Anstieg des Bulk Add-ons kompensiert wurden. Der Bulk Add-on umfasst zum Jahresende 2022 einen Add-on, der bis zum Einsatz der neuen lokalen LGD-Modelle berücksichtigt wird, sowie einen Add-On in Zusammenhang mit Änderungen des EAD-Modells. Das Marktrisiko stieg um 0,4 Mrd €.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Art. 438 CRR)

(Mio €)

Beschreibung		a	b	Kommentare
		RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	20.960,1	1.676,8	
2	Höhe der Risikopositionen	-187,4	-15,0	1)
3	Qualität der Aktiva	7,0	0,6	2)
4	Modelländerungen	0,0	0,0	
5	Methoden und Vorschriften	0,0	0,0	
6	Erwerb und Veräußerungen	0,0	0,0	
7	Wechselkursschwankungen	0,0	0,0	
8	Sonstige	-114,0	-9,1	3)
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	20.665,7	1.653,3	

1) Geschäftsanstieg

2) Prozyklizität, verbesserte Qualität der Vermögenswerte durch Konzentration auf gute Ratingklassen und Modellverbesserungen

3) aufgrund eines Kapitaleffizienz-Programms

EU CR10 – IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen – aushaftende Beträge) (Art. 438 CRR)

(Mio €)

Spezialfinanzierung							
Regulatorische Kategorien	Restlaufzeit	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Risikogewicht	Forderungsbetrag	RWA	Erwartete Verluste
Kategorie 1	Unter 2,5 Jahre	30,8	0,0	50%	30,8	13,1	0,0
	2,5 Jahre oder länger	435,4	0,0	70%	435,4	259,4	1,7
Kategorie 2	Unter 2,5 Jahre	194,9	5,5	70%	199,0	118,0	0,8
	2,5 Jahre oder länger	181,0	0,1	90%	181,1	143,9	1,4
Kategorie 3	Unter 2,5 Jahre	0,0	0,0	115%	0,0	0,0	0,0
	2,5 Jahre oder länger	0,0	0,0	115%	0,0	0,0	0,0
Kategorie 4	Unter 2,5 Jahre	0,0	0,0	250%	0,0	0,0	0,0
	2,5 Jahre oder länger	0,0	0,0	250%	0,0	0,0	0,0
Kategorie 5	Unter 2,5 Jahre	0,0	0,0	0%	0,0	0,0	0,0
	2,5 Jahre oder länger	0,0	0,0	0%	0,0	0,0	0,0
Gesamt	Unter 2,5 Jahre	225,6	5,5		229,8	131,0	0,8
	2,5 Jahre oder länger	616,4	0,1		616,5	403,3	3,2
Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz							
Kategorien		Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Risikogewicht	Forderungsbetrag	RWA	Eigenmittelanforderungen
Private Beteiligungspositionen		-	-	190%	-	-	-
Börsennotierte Beteiligungspositionen		-	-	290%	-	-	-
Sonstige Beteiligungspositionen		3.043.652,7	1.042.150,4	370%	4.085.803,2	15.117.471,7	98.059,3
Gesamt		3.043.652,7	1.042.150,4		4.085.803,2	15.117.471,7	98.059,3

Offenlegung des Kapitalpuffers (Art. 440 CRR)

EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Art. 440 CRR)

	a	b	c		d	e	f	g			h	i	j	k	l	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)			
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch							
<i>(Mio €)</i>																
Aufschlüsselung nach Ländern:																
(AD) Andorra	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(AE) Vereinigte Arabische Emirate	7	287	-	-	-	294	5	-	-	5	60	0,25%	0,0%			
(AL) Albanien	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%			
(AM) Armenien	0	2	-	-	-	2	0	-	-	0	2	0,01%	0,0%			
(AO) Angola	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%			
(AR) Argentinien	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%			
(AT) Österreich	4.308	55.615	-	0	11	59.935	1.520	0	0	1.521	19.008	78,52%	0,0%			
(AU) Australien	5	0	-	-	-	5	0	-	-	0	1	0,01%	0,0%			
(AZ) Aserbaidshjan	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%			
(BA) Bosnien- Herzegowina	2	0	-	-	-	2	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%			
(BD) Bangladesch	-	3	-	-	-	3	0	-	-	0	6	0,02%	0,0%			
(BE) Belgien	11	20	-	-	-	31	1	-	-	1	14	0,06%	0,0%			
(BG) Bulgarien	3	135	-	-	-	138	8	-	-	8	102	0,42%	1,0%			
(BH) Bahrain	0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%			
(BO) Bolivien	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%			
(BR) Brasilien	5	11	-	-	-	16	1	-	-	1	7	0,03%	0,0%			
(BV) Weißrussland	0	31	-	-	-	31	0	-	-	0	6	0,02%	0,0%			
(CA) Kanada	2	32	-	-	-	34	1	-	-	1	15	0,06%	0,0%			
(CG) Kongo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%			

	a	b	c		d	e	f	g			h	i	j	k	t	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				Risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch						
(Mio €)																
(CH) Schweiz	52	514	-	-	-	-	566	21	-	-	-	21	263	1,08%	0,0%	
(CI) Elfenbeinküste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%	
(CL) Chile	1	0	-	-	-	-	1	0	-	-	-	0	1	0,00%	0,0%	
(CM) Kamerun	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(CN) China	6	7	-	-	-	-	13	0	-	-	-	0	5	0,02%	0,0%	
(CO) Kolumbien	0	1	-	-	-	-	2	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(CR) Costa Rica	1	-	-	-	-	-	1	0	-	-	-	0	1	0,00%	0,0%	
(CU) Kuba	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(CY) Zypern	13	175	-	-	-	-	189	4	-	-	-	4	47	0,19%	0,0%	
(CZ) Tschechien	14	211	-	-	-	-	225	4	-	-	-	4	48	0,20%	1,5%	
(DE) Deutschland	382	2.417	-	-	-	-	2.799	71	-	-	-	71	886	3,66%	0,0%	
(DK) Dänemark	4	499	-	-	-	-	504	18	-	-	-	18	225	0,93%	2,0%	
(DM) Dominica	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(DZ) Algerien	0	8	-	-	-	-	8	1	-	-	-	1	9	0,04%	0,0%	
(EE) Estland	1	20	-	-	-	-	21	1	-	-	-	1	8	0,03%	1,0%	
(EG) Ägypten	1	6	-	-	-	-	7	0	-	-	-	0	4	0,01%	0,0%	
(ES) Spanien	21	2.272	-	-	-	-	2.293	55	-	-	-	55	691	2,86%	0,0%	
(ET) Äthiopien	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(FI) Finnland	16	443	-	-	-	-	458	15	-	-	-	15	190	0,78%	0,0%	
(FJ) Fidschi	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(FR) Frankreich	33	546	-	-	-	-	578	9	-	-	-	9	107	0,44%	0,0%	
(GB) Großbritannien	82	246	-	-	-	-	328	8	-	-	-	8	94	0,39%	1,0%	
(GE) Georgien	0	2	-	-	-	-	2	0	-	-	-	0	1	0,00%	0,0%	
(GG) Guernsey	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	9	0,04%	0,0%	

(Mio €)	a	b	c	d	e	f	g			h	i	j	k	t	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelan- forderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)		
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch						
(GH) Ghana	1	-	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(GI) Gibraltar	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(GR) Griechenland	2	10	-	-	-	12	0	-	-	0	4	0,02%	0,0%		
(GT) Guatemala	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(GV) Guyana	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(HK) Hongkong	0	17	-	-	-	17	1	-	-	1	12	0,05%	1,0%		
(HN) Honduras	-	7	-	-	-	7	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(HR) Kroatien	2	107	-	-	-	109	5	-	-	5	67	0,28%	0,0%		
(HU) Ungarn	121	128	-	-	-	249	4	-	-	4	45	0,19%	0,0%		
(ID) Indonesien	0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(IE) Irland	3	386	-	-	-	389	9	-	-	9	116	0,48%	0,0%		
(IL) Israel	2	3	-	-	-	5	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(IM) Isle of Man	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(IN) Indien	4	0	-	-	-	4	0	-	-	0	2	0,01%	0,0%		
(IQ) Irak	-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(IR) Iran	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(IS) Island	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	2,0%		
(IT) Italien	56	586	-	-	-	643	14	-	-	14	172	0,71%	0,0%		
(JE) Jersey	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%		
(JO) Jordanien	0	5	-	-	-	5	0	-	-	0	3	0,01%	0,0%		
(JP) Japan	3	0	-	-	-	3	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(KE) Kenia	2	0	-	-	-	2	0	-	-	0	2	0,01%	0,0%		
(KN) St. Christoph (St. Kitts) - Nevis	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(KR) Südkorea	2	-	-	-	-	2	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(KW) Kuwait	-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(KY) Kaimaninseln	1	3	-	-	-	4	2	-	-	2	21	0,09%	0,0%		

	a	b	c		d	e	f	g			h	i	j	k	t	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch							
(Mio €)																
(KZ) Kasachstan	0	0	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(LB) Libanon	0	0	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(LI) Liechtenstein	5	18	-	-	-	24	1	1	-	-	-	1	8	0,03%	0,0%	
(LK) Sri Lanka	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%	
(LT) Litauen	1	20	-	-	-	21	1	1	-	-	-	1	9	0,04%	0,0%	
(LU) Luxemburg	14	831	-	-	-	845	19	19	-	-	-	19	238	0,99%	0,5%	
(LV) Lettland	2	20	-	-	-	22	1	1	-	-	-	1	9	0,04%	0,0%	
(LY) Libyen	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MA) Marokko	1	15	-	-	-	16	1	1	-	-	-	1	8	0,03%	0,0%	
(MD) Moldau	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(ME) Montenegro	0	0	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MK) Mazedonien (Ehem. jugoslawische Rep. Mazedonien)	1	-	-	-	-	1	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MO) Macau	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MT) Malta	23	2	-	-	-	25	2	2	-	-	-	2	19	0,08%	0,0%	
(MU) Mauritius	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MV) Malediven	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(MX) Mexiko	13	19	-	-	-	32	1	1	-	-	-	1	18	0,08%	0,0%	
(MY) Malaysia	2	0	-	-	-	2	0	0	-	-	-	0	1	0,01%	0,0%	
(MZ) Mosambik	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(NA) Namibia	-	0	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(NC) Neukaledonien & zugehörige Gebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%	
(NG) Nigeria	-	0	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%	
(NI) Nicaragua	0	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	0	0	0,00%	0,0%	
(NL) Niederlande	21	1.071	-	-	-	1.092	29	29	-	-	-	29	367	1,52%	0,0%	

(Mio €)	a	b	c	d	e	f	g			h	i	j	k	t	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)		
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch						
(NO) Norwegen	4	414	-	-	-	418	3	-	-	3	39	0,16%	2,0%		
(NP) Nepal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%		
(NZ) Neuseeland	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(OM) Oman	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(PA) Panama	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(PE) Peru	0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(PH) Philippinen	1	-	-	-	-	1	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(PK) Pakistan	0	2	-	-	-	2	0	-	-	0	5	0,02%	0,0%		
(PL) Polen	14	303	-	-	-	316	8	-	-	8	94	0,39%	0,0%		
(PT) Portugal	5	443	-	-	-	448	16	-	-	16	197	0,81%	0,0%		
(PY) Paraguay	1	-	-	-	-	1	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(QA) Katar	1	1	-	-	-	1	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(RO) Rumänien	6	72	-	-	-	78	2	-	-	2	21	0,09%	0,5%		
(RS) Serbien und Kosovo	2	3	-	-	-	4	0	-	-	0	3	0,01%	0,0%		
(RU) Russland	1	258	-	-	-	259	15	-	-	15	187	0,77%	0,0%		
(RW) Ruanda	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(SA) Saudi-Arabien	0	14	-	-	-	15	0	-	-	0	3	0,01%	0,0%		
(SD) Sudan	-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(SE) Schweden	10	967	-	-	-	977	13	-	-	13	163	0,67%	1,0%		
(SG) Singapur	6	250	-	-	-	256	4	-	-	4	52	0,21%	0,0%		
(SI) Slowenien	13	195	-	-	-	208	3	-	-	3	35	0,15%	0,0%		
(SK) Slowakei	5	101	-	-	-	106	5	-	-	5	59	0,24%	1,0%		
(SM) San Marino (Italien)	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(SN) Senegal	0	17	-	-	-	17	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(SV) El Salvador	1	-	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(SY) Syrien	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		

(Mio €)	a	b	c	d	e	f	g			h	i	j	k	l	m
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungs- risikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositions- gesamtwert	Eigenmittelanforderungen			Insgesamt	Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)		
	Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch						
(TH) Thailand	0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(TN) Tunesien	0	3	-	-	-	3	0	-	-	0	4	0,02%	0,0%		
(TR) Türkei	8	52	-	-	-	60	1	-	-	1	10	0,04%	0,0%		
(TW) Taiwan	1	0	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(TZ) Tansania	1	-	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(UA) Ukraine	0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	2	0,01%	0,0%		
(UG) Uganda	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%		
(US) Vereinigte Staaten von Amerika	33	357	-	-	-	390	9	-	-	9	109	0,45%	0,0%		
(UY) Uruguay	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(UZ) Usbekistan	0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(VE) Venezuela	0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
(VG) Britische Jungferinseln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00%	0,0%		
(VN) Vietnam	1	1	-	-	-	2	0	-	-	0	1	0,00%	0,0%		
(XX) Sonstige	0	5	-	-	-	5	1	-	-	1	7	0,03%	0,0%		
(ZA) Südafrika	1	251	-	-	-	252	22	-	-	22	274	1,13%	0,0%		
(ZW) Simbabwe	-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00%	0,0%		
Gesamt	5.371	70.464	-	0	11	75.847	1.936	0	0	1.937	24.206	100,00%			

EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Art. 440CRR)

(Mio €)

1	Gesamtrisikobetrag	35.606,6
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,05%
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	17,2

Offenlegung der Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

Generell werden die Kredite in „Performing“ (nicht notleidende) Kredite und „Non-Performing“ (notleidende) Kredite eingeteilt. Die „Performing“ Kredite unterteilen sich gemäß IFRS 9 weiter in Kredite mit Wertberichtigung auf Basis des 1-Jahres-Expected Loss (Stufe 1) und Kredite mit Wertberichtigung auf Basis Lifetime-Expected Loss (Stufe 2). Die Non-Performing Kredite bilden die Stufe 3.

„Non-Performing“ (notleidende) Kredite

Entsprechend der UniCredit-Gruppenvorgabe werden die „Non-Performing“ Kredite in folgende Kategorien unterteilt:

- **„Bad Loans“ (Kredite in Verwertung):** Als uneinbringlich eingestufte Kreditengagements gegenüber insolventen Schuldern, auch wenn die Insolvenz formal noch nicht eingetreten ist. Kreditnehmern in dieser Klasse wird ein Verwertungszenario unterstellt.
- **„Unlikely to pay“ (Rückzahlung in voller Höhe unwahrscheinlich):** Risikovolumina, die die Voraussetzungen für die Einstufung als „Bad Loans“ nicht erfüllen, bei denen aber wahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Verpflichtungen (Kapital und / oder Zinsen) aus dem Kredit ohne Maßnahmen wie Verwertung von Sicherheiten nicht zur Gänze erfüllen wird, unabhängig von etwaig vorhandenen Verzugstagen. Bei Einstufung in die Kategorie „Unlikely to pay“ liegen nicht unbedingt konkrete Kriterien eines Ausfalls (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung) vor; vielmehr bestehen dabei Anzeichen für einen möglichen Ausfall eines Kreditnehmers.
- **„Past due“ (überfällige Kredite):** Bilanzwirksame Risikovolumina, die nicht die Kriterien zur Einstufung in die Kategorien „Bad Loans“ oder „Unlikely to pay“ erfüllen, bei denen aber Beträge über 90 Tage überfällig sind oder Limitüberschreitungen über 90 Tage vorliegen. Solche Beträge werden auf Ebene des Einzelschuldners unter Berücksichtigung der detaillierten Regeln der diesbezüglichen EBA-Guideline (EBA/GL/2016/07) bestimmt.

Die Beurteilung der Wertminderung erfolgt jeweils auf analytischer Basis bzw. bei einem Exposure kleiner als 2 Mio € auf Basis statistischer Methoden.

Erlischt das Kriterium für eine Zuordnung in eine Non-Performing Kategorie durch wirtschaftliche Genesung des Kunden, wird dieser nach einer Wohlverhaltensperiode von mindestens 90 Tagen als Performing klassifiziert. Bei krisenbedingten Restrukturierungen (Distressed Restructuring i.S. EBA/GL/2016/07) beträgt die Wohlverhaltensperiode 12 Monate. Kreditengagements mit Retailscoring wird nach dieser Periode bis zur Ermittlung eines Verhaltensscorings das Rating 7- zugewiesen. Alle anderen Kreditengagements werden bis zu einem neuen Rating automatisch auf ungerated gesetzt.

„Performing“ (nicht notleidende) Kredite:

- Überfällige nicht notleidende Kredite: Risikovolumina gegenüber Kreditnehmern, bei denen zum Bilanzstichtag bereits fällige Aushaftungen oder nicht genehmigte Limitüberschreitungen bestehen, die 1 bis 90 Tage überfällig sind und die keines der Kriterien zur Einstufung in die Kategorien „Bad Loans“ oder „Unlikely to pay“ erfüllen.
- Übrige Volumina: Kreditnehmer, die nicht in den anderen Kategorien enthalten sind.

„Forborne“ Kredite:

Eine Forbearance-Maßnahme liegt vor, wenn die Bank auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers diesem Zugeständnisse macht. Diese können in Form von Vertragsmodifikationen, die ohne finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers nicht vereinbart worden wären, oder in Form von teilweisen bzw. vollständigen Umschuldungen auftreten. Vorrangiges Ziel der Gewährung von Forbearance-Maßnahmen ist, dass der Kreditnehmer zahlungsfähig bleibt und wenn möglich nicht Non-Performing wird bzw. soll es dem Kreditnehmer ermöglicht werden, wieder den Performing Status zu erlangen. Kreditnehmer, die als

„forborne“ eingestuft werden, unterliegen besonderen Überwachungsvorschriften und sind entsprechend zu kennzeichnen. Wird bei einer als „performing“ klassifizierten Transaktion eine Forbearance Maßnahme gewährt, so bewirkt dies, dass diese Transaktion jedenfalls der Stufe 2 zugeordnet wird.

Forbearance-Maßnahmen liegen vor, wenn z.B. eine Stundungs- oder Umschuldungsvereinbarung geschlossen wurde, eine Neuvereinbarung der Konditionen zu Zinssätzen unter dem Marktniveau abgeschlossen wurde oder die Umwandlung eines Teilbetrags des Kredits in eine Beteiligung bzw. die Reduktion des Kapitalbetrags erfolgte. Die zu beachtenden Bewährungszeiträume hinsichtlich Forbearance Status und Non-Performing Klassifizierung stehen im Einklang mit der diesbezüglichen EBA-GL (EBA/GL/2018/06) bzw. den EBA Technical Standards (ITS 2013/03 (rev1)) und werden einem Backtesting / Monitoring unterzogen.

Vor Gewährung einer Forbearance-Maßnahme ist eine Einschätzung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers durchzuführen. Weiters ist auch zu überprüfen ob durch diese Maßnahme ein Verlust beispielsweise durch Kapital oder Zinsverzicht entsteht (Wertminderungstest), in diesem Fall wird die Forbearance-Maßnahme als Distressed Forbearance registriert, was unweigerlich zu einer Non-Performing Klassifizierung führt. Eine daraus resultierende Risikovorsorge wird entsprechend ermittelt.

Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden

Die Bank Austria hat interne Richtlinien für die Erfassung, Verwaltung und Bewertung von Krediten implementiert, mit der sowohl die Wertberichtigungen als auch Abschreibung bzw. Teilabschreibung der Kredite geregelt werden.

Das Wertminderungsmodell zur Erfassung der erwarteten Kreditverluste („expected credit losses“ kurz ECL) ist auf alle Schuldinstrumente anzuwenden, die „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital“ bewertet werden und auch auf außerbilanzielle Instrumente, wie übernommene Haftungen und Kreditzusagen.

Diese Instrumente werden je nach Änderung des Kreditrisikos zwischen jenem im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung und dem jeweils aktuellen Kreditrisiko zum Bewertungsstichtag, entweder in Stufe 1, Stufe 2, oder Stufe 3 zugeteilt:

- **Stufe 1** umfasst (i) neu begebene oder erworbene Kreditforderungen, (ii) Forderungen, deren Kreditrisiko sich seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich verschlechtert hat, (iii) Forderungen mit geringem Kreditrisiko (Ausnahmeregelung für geringes Kreditrisiko).
- **Stufe 2** enthält Instrumente, für die ein signifikanter Risikoanstieg seit dem erstmaligen Ansatz festgestellt wurde, jedoch noch kein Ausfall vorliegt und somit als performing klassifiziert werden, sowie Instrumente ohne PD zum Zugangszeitpunkt.
- **Stufe 3** umfasst wertgeminderte Kreditforderungen

In Bezug auf Stufe 3 ist anzumerken, dass sie wertgeminderte Forderungen umfasst, die den aggregierten notleidenden Forderungen gemäß ITS EBA (EBA/ITS/2013/03/rev1 7/24/2014) entsprechen, Insbesondere hat die EBA die Forderungen als "notleidend" definiert, die eines oder beide der folgenden Kriterien erfüllen:

- wesentliche Forderungen mit mehr als 90 Tagen Überfälligkeit;
- Forderungen, bei denen es nach Einschätzung der Gruppe unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen in vollem Umfang nachkommen wird, ohne auf die Vollstreckung und Verwertung von Sicherheiten zurückzugreifen, unabhängig von den überfälligen Forderungen und der Anzahl der Tage, die die Forderung überfällig ist.

Für die Begriffsbestimmung von Performing und Non-Performing verwendet die Bank Austria dieselbe Definition, die auch für regulatorische Zwecke verwendet wird.

Die Bemessung der zu erfassenden erwarteten Kreditverluste erfolgt in Abhängigkeit von der Stufenzuordnung.

Wertberichtigungen für Stufe 1 und 2 (Performing Loans)

Für Instrumente, welche der Stufe 1 zugeordnet sind, wird ein Kreditverlust in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlustes („1 year ECL“) erfasst. Bei Instrumenten der Stufe 2 und 3 wird hingegen ein Kreditverlust in Höhe des über die Laufzeit erwarteten Kreditverlustes („Lifetime ECL“) erfasst. Die verwendeten Kreditrisikoparameter stützen sich dabei grundsätzlich auf die regulatorischen IRB-Modelle und werden in Bezug auf IFRS 9-spezifische Anforderungen (z.B. Berücksichtigung von zukunftsgerichteten makroökonomischen Informationen) angepasst.

Die Stufentransferlogik (zwischen Stufe 1 und Stufe 2) ist ein zentraler Bestandteil der Wertminderungsvorschriften und legt fest, wann eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, seit Ersterfassung („SICR“) erfolgte. Hierfür werden relative als auch absolute Kriterien festgelegt.

Die **wesentlichen Kriterien für einen Transfer von der Stufe 1 in die Stufe 2** umfassen:

- **Quantitative Transferlogik:** einen relativen Vergleich auf Transaktionsbasis zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) am Abschlussstichtag mit jener des erstmaligen Ansatzes unter Verwendung von internen Modellen. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgt mittels eines komplexen statistischen Verfahrens, in welchem die Ausfallwahrscheinlichkeit, Alter und Restlaufzeit des Kredites und das historische Ausfallverhalten des jeweiligen Segments Berücksichtigung finden. Jeden Monat werden die Ausfallwahrscheinlichkeit per Stichtag und die Ausfallwahrscheinlichkeit zu Geschäftsbeginn miteinander verglichen. Der Vergleich erfolgt auf Basis des PD-Profiles für die gesamte Laufzeit der Geschäfte. Die Grenze, ab welcher eine Verschlechterung als signifikant angesehen wird, wird für jede Transaktion individuell ermittelt, und zwar anhand einer Funktion, deren wichtigste Größe diese PD zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung darstellt. Je höher die PD bereits zu Geschäftsbeginn war, desto geringer ist jene tolerierte relative Verschlechterung, die eine Verschiebung in Stufe 2 nach sich zieht. Die Funktionen werden für unterschiedliche Sub-Portfolios ermittelt und sind unterschiedlich kalibriert. Die Kalibrierung erfolgt auf die jeweilige langfristige Ausfallrate einschließlich des Forbearance Portfolio-Teiles und der Positionen mit mindestens 30-Tage Zahlungsverzug. Durch die quantitative Kalibrierung der Stufentransferlogik soll erreicht werden, dass sich ein entsprechender Anteil des Sub-Portfolios bei einer durchschnittlichen Wirtschaftslage in Stufe 2 wiederfindet. Entsprechend der jeweiligen Konjunktur kann sich dieser Anteil vergrößern oder verkleinern. Geschäfte deren Ausfallwahrscheinlichkeit sich zumindest verdreifacht hat (PD über die gesamte Restlaufzeit), werden unabhängig von der oben beschriebenen Funktion jedenfalls der Stufe 2 zugerechnet, Geschäfte mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 20% und mehr ebenso (IRB-PD). Hingegen werden alle Transaktionen mit einer PD unter 30 Basispunkten (12-Monats-PD) der Stufe 1 zugerechnet.
- **Qualitative Kriterien:** Alle quantitativen Kriterien werden durch eine Reihe von qualitativen Kriterien ergänzt, wobei das Zutreffen auch nur jeweils eines dieser qualitativen Kriterien zu einer Stufe 2 Klassifizierung führt: „30-Tage-Verzug“, „Forbearance“ sowie bestimmte „Watchlist-Fälle“.
- **Stufenverbesserung:** Hat sich die PD der Transaktion bis zum nächsten Stichtag wieder ausreichend verbessert und liegen keine qualitativen Stufe 2-Merkmale vor, erfolgt ein Transfer zurück in Stufe 1; ein Wechsel von Stufe 2 in die Stufe 1 ist allerdings nur dann möglich, wenn die Transaktion bereits an den vorherigen 3 Monatsstichtagen durchgängig der Stufe 1 zuzurechnen gewesen wäre.
- **Spezielle Portfolien in Stufe 2:** Fremdwährungskredite im Privatkundensegment unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken seit dem erstmaligen Ansatz in Stufe 2.
- **Portfolien in Stufe 1:** Konzerninterne Geschäfte innerhalb der UniCredit Gruppe sind in Stufe 1, sofern auf Transaktionsebene keine individuelle Zuordnung zur Stufe 2 erfolgt.

- Die **COVID-spezifischen Faktoren/Kriterien**, die 2020 eingeführt worden waren und 2022 noch galten, wurden schließlich mit November 2022 abgeschafft. Gleichzeitig wurde ein neues geopolitisches Overlay eingeführt, um höhere Verlustwartungen für bestimmte Sektoren zu berücksichtigen, insbesondere für Industrien und Privatkunden, die überproportional von hohen Energiekosten und gestiegenen Zinssätzen betroffen sind, die ansonsten nicht von den Makromodellen erfasst werden.
- **Besondere Behandlung von endfälligen Krediten:** Bei Transaktionen der Stufe 2 wird die Ausfallwahrscheinlichkeit nach IFRS 9 nicht über die Restlaufzeit zum Stichtag kumuliert, sondern über die Gesamtlaufzeit der Transaktion. Diese Besonderheit führt dazu, dass für Stage-2-Transaktionen eine deutlich höhere PD in die ECL-Berechnung einfließt, wenn die Kredite nicht regelmäßig, sondern am Ende per endfälliger Zahlung getilgt werden. Gleichzeitig führt die Verwendung dieser höheren PD aber auch dazu, dass einige Geschäfte der Stufe 2 zugeordnet werden.

Wertberichtigungen für Stufe 3 (Non-Performing Loans)

Der Stufe 3 wird das ausgefallene Portfolio, die Non-Performing Assets, zugeordnet. Die Wertberichtigungen werden auf Kundenebene – in Abhängigkeit von der Höhe des Kundenobligos – wie folgt gebildet:

Einzelwertberichtigungen (EWB)

Kunden mit einem Gesamtobligo von über 2 Mio € (auf Basis Gruppe verbundener Kunden, GvK) werden bei ersten konkreten Hinweisen auf einen möglichen Ausfall an das Sanierungsmanagement (NPE Operational Management & Monitoring) übergeben. Bei diesen auf Grund der Kredithöhe auch als „signifikant“ bezeichneten Engagements berechnet der zuständige Sanierungsmanager den Wertberichtigungsbedarf einzelfallbezogen, erstmalig im Zuge der Übernahme des Falles und in weiterer Folge vierteljährlich. Die Berechnung erfolgt dabei auf Basis gewichteter Szenarien erwarteter künftiger Cash Flows. Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen Buchwert der Forderung und dem Barwert der zukünftig erwarteten Zahlungsströme (Tilgungs- und Zinszahlungen), diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz.

Für Instrumente mit einer fixen Verzinsung ist somit der zugrundeliegende Zinssatz konstant über die Laufzeit, während für Instrumente mit einer variablen Verzinsung eine Neuberechnung in Abhängigkeit der vertraglichen Gegebenheiten erfolgt.

Pauschale Einzelwertberichtigungen

Für wertgeminderte Vermögenswerte, die ein ähnliches Kreditrisikoprofil aufweisen und bei denen auf Ebene der GvK (Gruppe verbundener Kunden) kein wesentliches Exposure (Gesamtobligo kleiner als 2 Mio €) besteht, wendet die UniCredit Bank Austria AG eine parameter-basierte Methode zur Berechnung einer pauschalen Einzelwertberichtigung (PEWB) an. Über Entscheidung des Sanierungsmanagements, können auch Kunden, die einer GvK über 2 Mio € angehören, dieser Methode zugeordnet werden, sofern das Einzelkundenobligo 1 Mio € nicht übersteigt. Abhängig vom Kundensegment, der Höhe des Obligos und der Sicherheiten, des Ratings und der Dauer des Ausfalls wird der Wertberichtigungsbedarf automatisch ermittelt und gebucht. Die Parameter zur Berechnung der Verlustrate werden jährlich neu geschätzt und einem jährlichen Backtesting unterzogen. Bei Bedarf kann die Wertberichtigung auch im Wege einer Einzelwertberichtigung ermittelt werden.

Gesundungsperioden werden auf Basis von Geschäfts- und Wirtschaftsplänen sowie historischer Betrachtungen und Beobachtungen für ähnliche Geschäftsfälle geschätzt. Dabei erfolgt die Rücksichtnahme auf das jeweilige Kundensegment, die Art des Kreditvertrages bzw. der Sicherheit sowie weitere relevante Faktoren, die für die Bestimmung zweckdienlich sind.

Für wertgeminderte Instrumente erfolgt zudem eine Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen auf Basis der Anwendung multipler Szenarien, welche im Fall einer EWB für den jeweiligen Kunden spezifische Wahrscheinlichkeiten anwendet.

EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Art. 442 CRR)

		a	b	c	d	e	f	h	i	
		Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
		Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete			Bei nicht notleidenden gestundeten	Bei notleidenden gestundeten		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
			Davon ausgefallen	Davon wertgemindert						
		<i>(Mio €)</i>								
1	Darlehen und Kredite	741,3	668,2	668,2	667,7	-22,4	-342,2	653,2	176,1	
2	Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3	Allgemeine Regierungen	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
4	Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	0,1	4,3	4,3	4,3	0,0	-4,0	0,1	0,0	
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	541,5	570,7	570,7	570,7	-15,3	-305,3	473,3	129,2	
7	Haushalte	198,6	93,2	93,2	92,7	-7,0	-32,9	179,8	46,8	
8	Schuldtitel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
9	Eingegangene Kreditzusagen	47,0	64,3	64,3	64,3	0,5	5,5	47,6	41,6	
10	Gesamt	788,3	732,5	732,5	732,0	-22,9	-347,7	700,9	217,7	

Starker Rückgang des Forborne-Volumens (performing -552 Mio € vs. 1.340 Mio € in 4Q21, non-performing -102 Mio € vs. 835 Mio € in 4Q21) nach dem COVID-19-getriebenen Anstieg im Vorjahr.

EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen (Art. 442 CRR)

	a	b	c	d	e	f	g	h	j	k	i	l	
Bruttobuchwert/Nennbetrag													
Nicht notleidende Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen									
	Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen		
(Mio €)													
05	Barguthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen	14.166,9	14.166,9	0,0	4,6	4,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,6	
10	Darlehen und Kredite	67.457,0	67.403,5	53,5	2.227,6	1.241,0	218,4	169,3	157,5	156,0	34,4	251,1	2.227,6
20	Zentralbanken	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	Allgemeine Regierungen	6.950,9	6.950,7	0,3	267,8	0,0	77,2	97,3	82,8	10,4	0,0	0,0	267,8
40	Kreditinstitute	1.690,4	1.690,4	0,0	66,4	0,0	66,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,4
50	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.422,0	4.422,0	0,0	6,9	4,7	0,0	0,0	1,2	0,0	0,8	0,3	6,9
60	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34.274,7	34.249,6	25,1	1.300,9	1.027,8	34,3	36,7	29,4	55,8	17,3	99,6	1.300,9
70	davon: KMU	7.543,5	7.536,4	7,1	585,7	425,5	30,3	19,7	28,2	44,1	11,2	26,7	585,7
80	Haushalte	20.118,7	20.090,6	28,1	585,7	208,5	40,5	35,3	44,1	89,8	16,3	151,2	585,7
90	Schuldtitle	16.119,1	16.119,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
100	Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
110	Allgemeine Regierungen	10.875,6	10.875,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120	Kreditinstitute	4.686,6	4.686,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	167,5	167,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	389,4	389,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	40.736,8			338,8								338,8
160	Zentralbanken	0,0			0,0								0,0
170	Allgemeine Regierungen	3.013,5			8,2								8,2
180	Kreditinstitute	526,1			0,0								0,0
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.604,8			3,7								3,7
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	27.856,1			317,7								317,7
210	Haushalte	4.736,2			9,2								9,2
220	Gesamt	138.479,8	97.689,5	53,5	2.570,9	1.245,5	218,4	169,3	157,5	156,0	34,4	251,1	2.570,9

Der Gesamtbetrag der nicht notleidenden (performing) Risikopositionen ging stark zurück (-11,1 Mrd € von 149,6 Mrd € zum JE21), was hauptsächlich auf die Rückzahlung von TLTRO-Mitteln in Höhe von 10 Mrd € zurückzuführen ist. Der Anstieg der notleidenden Forderungen um 161 Mio € (von 2.410 Mio € zum Jahresende 2021) ist hauptsächlich auf einige größere Positionen zurückzuführen, die größtenteils durch Garantien von Exportfinanzierungsagenturen (ECAs/Export Credit Agencies) gedeckt sind.

EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Art. 442 CRR)

		a	b	c	d	e	f	g
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegend				
(Mio €)					Davon: ausgefallen			
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	91.065,1	2.027,4	2.027,4	90.084,6	-1.510,8		0,0
020	Österreich	61.914,5	1.659,7	1.659,7	61.097,3	-1.309,7		0,0
030	Schweiz	3.475,1	30,0	30,0	3.474,9	-28,3		0,0
040	Deutschland	4.147,6	56,3	56,3	4.145,7	-37,3		0,0
050	Spanien	4.310,7	50,1	50,1	4.310,7	-27,9		0,0
060	Frankreich	1.671,5	0,7	0,7	1.525,7	-0,2		0,0
070	Italien	2.949,1	5,3	5,3	2.948,8	-3,7		0,0
080	Arabische Länder	1.237,7	0,0	0,0	1.223,6	0,0		0,0
090	Andere Länder	11.358,9	225,2	225,2	11.358,0	-103,7		0,0
100	Außerbilanzielle Risikopositionen	39.001,9	382,7	382,7			233,2	
110	Austria	28.840,1	339,3	339,3			204,0	
120	Deutschland	1.616,7	9,9	9,9			10,5	
130	Dänemark	428,0	0,0	0,0			0,1	
140	Spanien	2.417,3	0,0	0,0			0,8	
150	Irland	513,3	0,0	0,0			0,0	
160	Niederlande	745,9	0,0	0,0			0,5	
170	Portugal	432,0	0,0	0,0			0,1	
180	Schweden	624,5	0,0	0,0			0,2	
190	Andere Länder	3.384,1	33,4	33,4			17,0	
200	Insgesamt	130.067,0	2.410,1	2.410,1	90.084,6	-1.510,8	233,2	0,0

Das Gesamtexposure reflektiert ebenso wie die kumulierten Wertminderungen den geschäftlichen Schwerpunkt der Bank Austria in Österreich. Die notleidenden Forderungen entsprechen den ausgefallenen.

Die obige Vorlage:

- enthält nicht das zu Handelszwecken gehaltene Portfolio;
- enthält nicht die Position "Barguthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen".

EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Art. 442 CRR)

	a	c	e	f	
	Bruttobuchwert		Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	
	Davon: notleidend				
	Davon: ausgefallen				
(Mio €)					
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	94,6	25,8	-3,4	0,0
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	202,6	1,2	-2,5	0,0
3	Herstellung	7.127,0	229,9	-178,0	0,0
4	Energieversorgung	1.477,8	61,3	-14,8	0,0
5	Wasserversorgung	356,4	8,2	-3,2	0,0
6	Baugewerbe	3.241,2	69,8	-66,5	0,0
7	Handel	3.634,7	258,0	-138,1	0,0
8	Transport und Lagerung	1.141,0	67,1	-52,9	0,0
9	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	477,2	136,9	-63,9	0,0
10	Information und Kommunikation	578,0	54,4	-44,1	0,0
11	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.392,6	73,0	-40,7	0,0
12	Grundstücks- und Wohnungswesen	7.695,2	93,5	-48,2	0,0
13	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	6.248,3	163,9	-107,2	0,0
14	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	562,9	14,4	-12,0	0,0
15	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	145,4	0,0	0,0	0,0
16	Bildung	14,7	0,0	0,0	0,0
17	Gesundheits- und Sozialwesen	245,7	1,0	-2,0	0,0
18	Kunst, Unterhaltung und Erholung	441,3	41,0	-41,8	0,0
19	Sonstige Dienstleistungen	498,9	1,7	-2,0	0,0
20	Insgesamt	35.575,6	1.300,9	-821,5	0,0

Empowering
Communities to Progress.



EU CQ7 - Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Art. 442 CRR)

Nicht anwendbar, da die Bank Austria keine Sicherheiten auf diese Weise erlangt. Daher keine Offenlegung.

EU CR1 - Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Art. 442 CRR)

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
	Bruttobuchwert/Nennbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte Teilabschreibung	Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien		
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen				Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
(Mio €)		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3				
05	Barguthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen	14.166,9	14.162,1	4,8	4,6	0,0	4,6	0,0	0,0	0,0	-4,6	0,0	-4,6	0,0	0,0	
10	Darlehen und Kredite	67.457,0	50.769,4	16.124,6	2.227,6	0,0	2.217,0	-571,9	-109,8	-462,2	-948,4	0,0	-946,5	-51,8	32.657,9	919,1
20	Zentralbanken	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
30	Allgemeine Regierungen	6.950,9	6.663,5	287,4	267,8	0,0	267,8	-1,2	-0,5	-0,7	-10,8	0,0	-10,8	0,0	2.055,3	255,1
40	Kreditinstitute	1.690,4	1.673,6	16,8	66,4	0,0	66,4	-7,7	-0,3	-7,4	-3,6	0,0	-3,6	0,0	190,6	59,7
50	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.422,0	3.833,6	581,3	6,9	0,0	6,9	-11,5	-5,0	-6,6	-5,7	0,0	-5,7	-1,4	1.330,5	0,9
60	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34.274,7	27.590,6	6.364,4	1.300,9	0,0	1.294,3	-192,2	-66,4	-125,8	-629,4	0,0	-627,5	-48,0	15.201,7	387,3
70	davon: KMU	7.543,5	5.767,7	1.661,2	585,7	0,0	581,6	-52,1	-10,1	-42,0	-253,4	0,0	-251,6	-21,8	6.177,6	251,3
80	Haushalte	20.118,7	11.007,9	8.874,7	585,7	0,0	581,6	-359,3	-37,5	-321,7	-298,8	0,0	-298,8	-2,5	13.879,8	216,1
90	Schuldtitle	16.119,1	15.810,3	117,8	0,0	0,0	0,0	-1,5	-0,9	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
100	Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
110	Allgemeine Regierungen	10.875,6	10.717,9	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
120	Kreditinstitute	4.686,6	4.612,2	53,3	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	167,5	155,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	389,4	324,8	64,5	0,0	0,0	0,0	-0,8	-0,3	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	40.736,8	33.705,5	7.031,2	338,8	0,0	338,8	54,1	25,1	29,0	122,5	0,0	122,5	4.613,9	88,1	
160	Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
170	Allgemeine Regierungen	3.013,5	3.005,3	8,2	8,2	0,0	8,2	0,1	0,1	0,1	0,6	0,0	0,6	194,3	7,6	
180	Kreditinstitute	526,1	473,7	52,4	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	17,0	0,0	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4.604,8	4.332,9	271,9	3,7	0,0	3,7	0,7	0,5	0,2	3,3	0,0	3,3	1.197,3	0,0	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	27.856,1	22.239,2	5.616,9	317,7	0,0	317,7	35,9	19,3	16,6	118,2	0,0	118,2	2.752,8	76,9	
210	Haushalte	4.736,2	3.654,4	1.081,9	9,2	0,0	9,2	16,9	5,3	11,6	0,4	0,0	0,4	452,5	3,7	
220	Gesamt	138.479,8	114.447,2	23.278,5	2.570,9	0,0	2.560,3	-627,5	-135,8	-491,7	-1.070,9	0,0	-1.069,0	-51,8	37.271,8	1.007,2

Der Gesamtbetrag der nicht notleidenden (performing) Risikopositionen ging stark zurück (-11,1 Mrd € von 149,6 Mrd € zum JE21), was hauptsächlich auf die Rückzahlung von TLTRO-Mitteln in Höhe von 10 Mrd € zurückzuführen ist. Der Anstieg der notleidenden Forderungen um 161 Mio € (von 2.410 Mio € zum Jahresende 2021) ist hauptsächlich auf einige größere Positionen zurückzuführen, die größtenteils durch Garantien von Exportfinanzierungsagenturen (ECAs/Export Credit Agencies) gedeckt sind.

EU CR1-A – Restlaufzeit von Risikopositionen (Art. 442 CRR)

(Mio €)

		a	b	c	d	e	f
		Nettowert der Risikopositionen					
Beschreibung		Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene	Gesamt
1	Kredite insgesamt	5.692,2	9.978,3	17.777,5	34.550,9	165,4	68.164,3
2	Schuldverschreibungen insgesamt	12,6	2.601,1	11.482,9	2.021,1		16.117,6
3	Gesamt	5.704,8	12.579,4	29.260,4	36.572,0	165,4	84.282,0

Im Jahresvergleich verringerten sich die Kredite um 5,3 Mrd € (von 89,6 Mrd € zum JE21), insbesondere die Positionen unter einem Jahr (18,3 Mrd € zum Jahresende 2021), während die längerfristigen Positionen leicht zunahmen.

Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Mit der Basel-3-Aufsichtsregelung (BCBS/Basel Committee on Banking Supervision) wurde die Verpflichtung zur Berechnung, Meldung und Veröffentlichung der Verschuldungsquote eingeführt, die eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderung zu den risikobasierten Indikatoren darstellt.

Die wichtigsten Ziele der Verschuldungsquote sind:

- Begrenzung des Aufbaus von Fremdkapital im Bankensektor;
- die Verbesserung der Kapitalquoten durch eine weitere, einfache und nicht risikobasierte Maßnahme.

Die Quote wird nach den Regeln der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 ("CRR2") zur Änderung der CRR-Verordnung berechnet, die ab dem 28. Juni 2021, zwei Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, in Kraft tritt.

Artikel 429 der CRR definiert die Leverage Ratio als das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital der Bank und dem Gesamt-Exposure und wird in Prozent ausgedrückt:

- Tier 1-Kapital;
- das Gesamtengagement, berechnet als Summe aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung der Kernkapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Das Gesamtengagement umfasst (die unten genannten Artikel beziehen sich auf die CRR):

- Derivate - berechnet nach dem Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3, Kapitel 6, Titel II, Abschnitt 3, oder alternativ nach der Methode des ursprünglichen Risikos gemäß Artikel 295 der CRR. Geschriebene Kreditderivate werden berechnet, indem der voll wirksame Nominalbetrag, reduziert um die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die in das Kernkapital einbezogen wurden, einbezogen wird. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann der sich ergebende Forderungswert um den effektiven Nominalbetrag der erworbenen Kreditderivate weiter reduziert werden.
- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT¹) - berechnet als Summe von zwei Komponenten: das Kreditrisiko der Gegenpartei, d. h. das Risiko ohne Sicherheiten (und ohne Abschlag), und der Buchwert des SFT-Vermögenswertes; wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist es möglich, den Risikowert von Barforderungen und Barverbindlichkeiten auf Nettobasis zu bestimmen.
- Außerbilanzielles Engagement - wird gemäß Artikel 111 als Nominalbetrag berechnet, der nicht um spezifische Kreditrisikooanpassungen verringert wird, und unter Anwendung des Standardansatzes für die Berechnung der Kreditkonversionsfaktoren für RWEA.
- Sonstige Aktiva - werden gemäß Artikel 111 als Buchwert abzüglich spezifischer Kreditrisikooanpassungen, zusätzlicher Wertberichtigungen und sonstiger Eigenmittelminderungen im Zusammenhang mit dem Aktivposten berechnet; wenn bestimmte, im delegierten Rechtsakt festgelegte Bedingungen erfüllt sind, können für Derivatetransaktionen bereitgestellte Nachschusszahlungen (*Cash Variation Margins*) von der Forderung ausgeschlossen werden.
- Ausgenommene Forderungen gemäß Artikel 429a, sofern anwendbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung zwischen dem gesamten Leverage Ratio Exposure (Nenner) und den Bilanzwerten gemäß Artikel 451(1)(b) CRR2.

¹ SFT = Securities Financing Transactions: Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften handelt es sich um Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und Lombardgeschäfte.

EU LR1 - LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

		a)
		Maßgeblicher Betrag
(Mio €)		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	107.332,3
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	28,0
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	0,0
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	0,0
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	0,0
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	0,0
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	0,0
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	-4.412,7
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	447,2
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	10.610,5
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	0,0
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0,0
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0,0
12	Sonstige Berichtigungen	-1.581,1
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	112.424,1

EU LR2 - LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)+

Die folgende Tabelle zeigt die Leverage Ratio zum 31. Dezember 2022 (im Vergleich zum Vorjahr) und die Aufgliederung des Risikos nach Hauptkategorien gemäß Artikel 451(1)(a), Artikel 451(1)(b) und Artikel 451(1)(c) der CRR2.

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2022	31.12.2021
	(Mio €)		
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	102.788,1	91.808,1
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0	0,0
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-564,3	-426,1
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	0,0	0,0
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	0,0	0,0
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.898,5	-1.871,0
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	100.325,3	89.511,0
	Risikopositionen aus Derivaten		
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	402,8	843,1
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	0,0	0,0
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	1.643,1	1.235,0
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	0,0	0,7
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0	0,0
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	0,0	0,0
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	0,0	0,0
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	0,0	0,0
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	60,0	60,0
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,0	0,0
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	2.106,0	2.138,8
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)		
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,0	2.099,7
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	0,0	0,0
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	447,2	214,9
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	0,0	0,0
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,0	0,0
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	0,0	0,0
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	447,2	2.314,6

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	41.075,5	38.987,8
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-30.465,1	-28.809,6
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	0,0	0,0
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	10.610,5	10.178,2
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	0,0	0,0
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	0,0	0,0
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	0,0	0,0
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	0,0	0,0
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	0,0	0,0
EU-22f	(-) Ausgenommene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten	-1.064,8	-994,1
EU-22g	(-) Ausgenommene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty-Agenten hinterlegt wurden	0,0	0,0
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	0,0	0,0
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	0,0	0,0
EU-22j	(-) Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungen oder Zwischendarlehen	0,0	0,0
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-1.064,8	-994,1
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	6.790,5	6.699,9
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	112.424,1	103.148,6
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote	6,04%	6,50%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	6,04%	6,50%
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	6,04%	5,34%
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,12%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%	0,00%
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	0,00%	0,00%
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	0,00%
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,12%
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0	0

Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	71,6	1.078,2
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	0,0	2.099,7
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	112.495,7	102.127,0
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	112.495,7	124.485,9
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,88%	0,0
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,88%	0,0

EU LR3 - Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (Art. 451 CRR)

Die folgende Tabelle zeigt für Forderungen außer Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften die Aufschlüsselung nach Forderungsklassen gemäß Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe b der CRR2.

		a) Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
		(Mio €)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	101.723,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	101.723,3
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	3.403,3
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	29.363,4
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2.495,5
EU-7	Institute	2.591,2
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	22.248,7
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	7.790,0
EU-10	Unternehmen	27.641,7
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.267,4

EU LRA –Offenlegung qualitativer Informationen

a	<p>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:</p> <p>Die Risikopolitik der UniCredit Group bildet die Grundlage für das Risikomanagement innerhalb der UniCredit Bank Austria Subgroup. Dieses Regelwerk umfasst Kontrollen, Prozesse, Instrumente und Verfahren für eine breit ausgelegte Risikosteuerung. Da die Verschuldungsquote von der Risikopolitik der Gruppe abgedeckt wird, finden die relevanten Verfahren und Ressourcen auf diese Risikoart Anwendung.</p> <p>Die quantitativen Instrumente zur Bewertung der Verschuldungsrisikos sind Teil der Risikopolitik der UniCredit Group, welche die Verschuldungsquote umfasst. Dieses Kennzahl hat ein eigenes Target, Trigger und Limit, die im Einklang mit den Geschäftsstrategien der Gruppe und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, des Vergleichs mit anderen Unternehmen und der Ergebnisse von Stresstests festgelegt wurden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung dieser Kennzahl werden vierteljährlich dem Executive Committee, dem Internal Control & Risk Committee und dem Verwaltungsrat vorgelegt.</p> <p>Die Risikopolitik der UniCredit Group legt den Governance-Mechanismus, die Beteiligung des Managements und den Eskalationsprozess unter normalen und gestressten Betriebsbedingungen fest. Der definierte Eskalationsprozess wird auf den relevanten Organisationsebenen aktiviert, um eine angemessene Reaktion zu gewährleisten, wenn Grenzen verletzt werden. Darüber hinaus hat die Gruppe für die Kapitalkennzahlen, einschließlich der Verschuldungsquote, eine spezifische interne Richtlinie (Capital Contingency Policy) definiert, die die Prozesse für die Reaktion auf unvorhergesehene Situationen festlegt, die eine rechtzeitige Reaktion in Form einer Kapitalerhöhung oder einer Verringerung des Engagements erfordern.</p>
b	<p>Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten:</p> <p>Die Haupttreiber der Veränderungen in der Leverage Ratio zwischen Dezember 2021 und Dezember 2022 waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Anstieg des Leverage Ratio Exposures von 9,3 Mrd €, wobei die Haupttreiber ein Auslaufen der Übergangsregelung für die Ausnahme der Zentralbankenexposures vom Leverage Exposure von +13,4 Mrd €, ein Rückgang in den SFTs (Repo- und Reverse-Repo-Transaktionen) von 1,9 Mrd € und ein Rückgang in den Other Assets von 2 Mrd €. -ein Anstieg des Tier 1-Kapitals um 91 Mio € <p>Zusammengefasst ist die Leverage Ratio von 6,5% auf 6,0% gesunken.</p>

Offenlegung von Liquiditätsdeckungsanforderungen (Artikel 451a CRR)

Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio)

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die durch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Basel 3 eingeführt wurde, ist ein Kurzzeitindikator, der sicherstellen soll, dass die Kreditinstitute einen angemessenen Liquiditätspuffer zur Deckung der Nettoliquiditätsabflüsse unter schweren Stressbedingungen über einen Zeitraum von 30 Tagen aufrechterhalten.

Der angewandte regulatorische Rahmen beruht auf folgenden Bestimmungen:

- mit Bezug auf die zu erfüllenden Erfordernisse:
 - CRR Artikel 412 "Liquiditätsdeckungsanforderung";
 - Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 mit Vorschriften, die die Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 Absatz 1 CRR im Einzelnen festlegen. Insbesondere beträgt die Anforderung, die alle zugelassenen Institute zu erfüllen haben, 100%;
 - Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung für Kreditinstitute;
 - Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtliche Meldung von Instituten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 (Text von Bedeutung für den EWR);
- mit Bezug auf die zu veröffentlichenden Offenlegungsinformationen:
 - CRR Artikel 435, der die Offenlegungsanforderungen für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich wichtiger Kennzahlen, definiert (Buchstabe f);
 - Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission.

Die Offenlegung erfolgt daher dem oben genannten Rechtsrahmen entsprechend.

EU LIQ1 – LCR- Offenlegungsvorlage, die Art. 435 Abs. 1 Buchstabe f der CRR ergänzt

Konsolidierungsumfang: Solo		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Währung und Einheiten: € Mio									
Quartal endet am:		31.03.2022	30.06.2022	30.09.2022	31.12.2022	31.03.2022	30.06.2022	30.09.2022	31.12.2022
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					27.187	26.611	24.962	24.489
MITTELABFLÜSSE									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	30.557	30.893	31.068	31.149	2.303	2.328	2.342	2.342
3	<i>stabile Einlagen</i>	20.082	20.297	20.407	20.546	1.004	1.015	1.020	1.027
4	<i>weniger stabile Einlagen</i>	10.475	10.596	10.662	10.603	1.299	1.313	1.322	1.315
5	unbesicherte Großhandelsfinanzierung	27.355	28.593	28.931	29.151	11.861	12.514	12.699	12.748
6	<i>betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	12.798	13.046	12.950	12.887	3.070	3.146	3.136	3.135
7	<i>nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	14.511	15.500	15.931	16.194	8.744	9.320	9.514	9.544
8	<i>unbesicherte Verbindlichkeiten</i>	46	48	50	69	46	48	50	69
9	besicherte Großhandelsfinanzierungen					7	3	3	5
10	zusätzliche Anforderungen	11.600	11.695	12.187	12.656	2.443	2.327	2.693	3.075
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen</i>	560	559	896	1.316	560	559	894	1.313
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln</i>	42	2	48	50	42	2	48	50
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	10.997	11.133	11.244	11.290	1.841	1.766	1.752	1.712
14	sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	213	152	129	124	213	152	129	124
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten	32.408	32.750	33.196	26.788	1.352	1.322	1.344	1.376
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					18.179	18.645	19.210	19.670
MITTELZUFÜSSE									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	327	324	446	425	7	8	10	12
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	4.865	5.110	5.336	5.312	3.964	4.149	4.185	4.259
19	Sonstige Mittelzuflüsse	663	570	881	1.084	635	542	881	1.087
EU-19a	(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)					0	0	0	0
EU-19b	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					0	0	0	0
20	GESAMTMITTELZUFÜSSE	5.855	6.003	6.663	6.821	4.607	4.699	5.076	5.358
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0
EU-20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	5.855	6.003	6.663	6.821	4.607	4.699	5.076	5.358
21	LIQUIDITÄTSPUFFER					27.187	26.611	24.962	24.489
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					13.573	13.946	14.134	14.312
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)					202%	193%	178%	172%

Qualitative Informationen, die die Tabelle "EU LIQ1 - LCR-Offenlegung" ergänzen

Das Risiko einer Refinanzierungskonzentration kann entstehen, wenn die Bank eine so begrenzte Anzahl von Finanzierungsquellen nutzt, dass diese so wichtig werden, dass der Ausfall einer oder weniger Quellen Liquiditätsprobleme auslösen könnte.

In der UniCredit Bank Austria AG erfolgt die Steuerung und Kontrolle des Risikos einer Refinanzierungskonzentration hauptsächlich durch die Festlegung und Überwachung von Kennzahlen - sowohl auf Management- als auch auf regulatorischer Ebene -, die darauf abzielen, potenzielle Schwachstellen in der Fähigkeit der Bank, ihren Liquiditätsverpflichtungen nachzukommen, zu verhindern, wie z.B. die Konzentration nach Produkten und Kontrahenten.

Hinsichtlich möglicher Inanspruchnahme von Sicherheiten werden monatliche Berichte erstellt, um die Auswirkungen in Bezug auf zusätzlich erforderliche Sicherheiten zu messen, die die Bank bei einer Herabstufung ihres eigenen Kreditratings möglicherweise bereitstellen muss, wobei relevante Ratingagenturen berücksichtigt werden.

Was die Währungsinkongruenz betrifft, so wird eine regelmäßige Überwachung der relevanten Währungen und der damit verbundenen liquiden Mittel und Netto-Cash-Abflüsse durchgeführt. Bisher haben sich nur EUR und USD auf Bankenebene als relevant erwiesen. Die Bewertung der potenziellen Währungsinkongruenz zwischen den liquiden Mitteln und den Nettoabflüssen zeigt, dass der Liquiditätsüberschuss in EUR ausreicht, um die Lücke in USD zu decken. Ein Puffer der HQLA („high-quality liquid assets“, hochwertige liquide Vermögenswerte) in USD wurde aufgebaut, um die Netto-Cash-Flows teilweise abzudecken, und wird beibehalten, um dem potenziellen Risiko im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung zu begegnen.

Ende Dezember 2022 bestehen die Komponenten des **Liquiditätspuffers** hauptsächlich aus Reserven bei den Zentralbanken (Bargeld und Einlagen, in Höhe von insgesamt etwa 12,7 Milliarden €). Die andere zulässige Komponente besteht hauptsächlich aus Vermögenswerten betreffend Gesamtstaaten und öffentliche Finanzinstitutionen in Höhe von ca. 13,3 Milliarden €.

Die Hauptkomponente der Netto-Liquiditätsabflüsse steht im Zusammenhang mit den Einlagen von Privat- und Firmenkunden und den potenziellen Mittelabflüssen im Zusammenhang mit den zugesagten und nicht zugesagten Kreditlinien.

EU LIQ2 - Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio/NSFR)

		a	b	c	d	e
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
(Mio €)		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	6.812,0	0,0	0,0	1.217,7	8.029,7
2	Eigenmittel	6.812,0	0,0	0,0	730,6	7.542,7
3	Sonstige Kapitalinstrumente		0,0	0,0	487,1	487,1
4	Privatkundeneinlagen		31.616,3	26,4	215,3	29.744,7
5	Stabile Einlagen		21.018,3	0,0	0,0	19.967,4
6	Weniger stabile Einlagen		10.598,0	26,4	215,3	9.777,2
7	Großvolumige Finanzierung:		37.060,4	1.253,5	14.706,7	28.451,2
8	Operative Einlagen		12.984,5	0,0	0,0	805,3
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		24.075,9	1.253,5	14.706,7	27.645,8
10	Interdependente Verbindlichkeiten		0,0	0,0	0,0	0,0
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	1.855,0	0,0	0,0	1.865,7	1.865,7
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	1.855,0				
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		0,0	0,0	1.865,7	1.865,7
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					68.091,2
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					990,9
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		0,0	0,0	6.188,3	5.260,1
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		0,0	0,0	0,0	0,0
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		12.486,1	4.601,2	44.211,7	44.329,1
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		0,0	0,0	0,0	0,0
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		3.425,5	261,8	2.758,8	3.232,3
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		7.085,4	3.905,7	29.109,0	40.217,9
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		1.031,6	943,4	5.360,3	10.042,9
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		380,2	395,5	11.694,7	0,0
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		258,0	281,5	6.466,0	0,0
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsenhandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		1.595,0	38,2	649,1	878,9
25	Interdependente Aktiva		0,0	0,0	0,0	0,0
26	Sonstige Aktiva		2.069,4	1.842,5	4.168,7	2.838,9
27	Physisch gehandelte Waren				0,0	0,0
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs			28,7		24,4
29	NSFR für Derivateaktiva			0,0		0,0
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse			1.755,8		87,8
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		284,9	57,9	2.384,2	2.726,7
32	Außerbilanzielle Posten		21.211,0	867,9	17.556,4	2.661,0
33	RSF insgesamt					56.080,0
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					121%

Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Nach Beurteilung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) kann die Bank Austria eigene Schätzungen für Volatilitätsanpassungen (umfassende Methode) im Rahmen der kreditrisikomindernden Techniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchführen. Die Bewilligung wurde ohne Einschränkung erteilt.

Qualitative Offenlegung zum 31. Dezember 2022

Im Einklang mit dem „Revised Framework of International Convergence of Capital Measures and Rules“ (Basel) hat sich die Bank Austria verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Anerkennung kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf den gewählten Ansatz (fortgeschrittener IRB-Ansatz/A-IRB) zu erfüllen.

Die Bank Austria kommt den regulatorischen Anforderungen mit spezifischen, internen, lokalen und durch die UniCredit („Holding Company“) herausgegebenen Richtlinien nach, die mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) und der Verordnung (EU) 876/2019 vom 20. Mai 2019 (zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) konform sind.

Diese Richtlinien verfolgen mehrere Ziele:

- Unterstützung der optimalen Gestion von Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften
- Maximierung der Besicherungseffekte zur Reduzierung von Kreditverlusten
- Erzielung eines positiven Effekts auf die Eigenmittelerfordernisse der Gruppe, durch lokale Praktiken zur Kreditrisikominderung unter Einhaltung der Mindestanforderungen nach Basel
- Erstellung allgemeiner Regeln für Anerkennungsfähigkeit, Bewertung, Überwachung und Gestion von Sachsicherheiten (Besicherung mit Sicherheitsleistung) und Garantien bzw. Bürgschaften (Besicherung ohne Sicherheitsleistung), sowie Detaillierung spezieller Regeln und Anforderungen an bestimmte Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften.

Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften dienen ausschließlich zur Besicherung von Krediten und können keinen Ersatz für die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen darstellen. Aus diesem Grund müssen sie im Kreditantrag zusammen mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden.

Im Rahmen der Sicherheitenbewertung finden für alle Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie deren Eignung zur Kreditrisikominderung besondere Berücksichtigung.

Die Bank Austria ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur:

- Erfüllung aller vertraglichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) und Einleitung aller zu diesem Zweck notwendigen Schritte, um deren Durchsetzbarkeit gemäß geltendem Recht zu gewährleisten
- Durchführung einer ausreichenden rechtlichen Überprüfung, um sich von der Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) in allen relevanten Rechtsordnungen gegenüber allen Vertragsparteien zu überzeugen.

Eine derartige Überprüfung wird bei Bedarf wiederholt, um die Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechtes über die gesamte Laufzeit des zugrunde liegenden besicherten Kreditengagements zu gewährleisten. Weiters wird stets auf die Angemessenheit einer Sicherheitenvereinbarung geachtet. Eine angemessene Besicherung durch eine Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft liegt vor, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Kreditengagement im Einklang steht und gegenüber dem Sicherungsgeber keine relevanten Risiken bestehen.

Im Allgemeinen gelten strikte interne Anweisungen und Verfahren, um die formale Durchsetzbarkeit jeder hereingenommenen Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft zu sichern.

Bewertungen im Rahmen der Gestion von Sachsicherheiten sowie Überprüfungen der Handhabung von kreditrisikomindernden Techniken erfolgen insbesondere im Rahmen der umfangreichen internen Validierung von Rating-Systemen.

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting

Im Allgemeinen werden Netting-Vereinbarungen gegenseitiger, bilanzieller Kreditaushaftungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei als anerkennungsfähig angesehen, wenn sie auch bei Insolvenz oder Konkurs des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind und wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Gewährleistung der Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den unter die Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen, sodass eine Vertragspartei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet
- Erfüllung der Mindestanforderungen für die Anerkennung einer finanziellen Sicherheit (Bewertungsanforderungen und Überwachung).

Im Allgemeinen kann die Bank Austria Netting-Vereinbarungen nur dann zur Kreditrisikoreduktion anwenden, wenn sie jederzeit in der Lage ist, den Wert einer Nettoposition (Aktiva und Passiva mit demselben Kontrahenten, die dem Netting unterliegen) zu bestimmen, wobei Verbindlichkeiten, Forderungen und der Wert der Nettoposition zu überwachen und zu steuern sind.

Netting-Vereinbarungen werden hauptsächlich für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Geschäfte verwendet, bei denen Vertragspartner in der Regel Finanzinstitute sind. Das Hauptziel der Bank ist, so viele Transaktionen wie möglich mit Netting-Vereinbarungen abzudecken, um die Aushaftung von Kreditlinien zu reduzieren und die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals zu mindern. In diesem Zusammenhang wurde eine spezielle Global Policy ("Counterparty Credit Risk") herausgegeben, welche effiziente und umfassende Rahmenbedingungen für das Sicherheitenmanagement definiert, die gewährleisten, dass die Bank vor vermeidbaren Risiken geschützt wird.

Die tatsächliche risikomindernde Wirkung jeder individuellen Sicherheitenvereinbarung ist hierbei von der Auswahl der geeigneten Sicherheitenobjekte hinsichtlich Ihrer Bewertbarkeit abhängig. Bestimmte Sicherheitenarten können implizite Risiken bezüglich Preisvolatilität, Liquidität und Verwertung des Objektes beinhalten. Zusätzlich müssen die Sicherheitenobjekte in Verbindung mit dem entsprechenden Vertragspartner bewertet werden (Double Default Risiko). Die oben erwähnte Richtlinie beschreibt die Bewertungskriterien für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Vereinbarungen und beschreibt die Anforderungen an die Dokumentation hinsichtlich der Vertragsgestaltung auf Basis der Marktstandards wie zum Beispiel ISDA Master Agreement, Global Master Repurchase Agreement oder European Master Agreement.

Regeln und Verfahren zur Bewertung und Gestion von Sicherheiten

Die Bank Austria hat ein klares und robustes System zur Handhabung der Techniken zur Kreditrisikominderung etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Gestion von Sicherheiten gesteuert werden kann.

Die Beurteilung des Wertes einer Sicherheit basiert auf dem aktuellen Marktwert oder dem geschätzten Wert, zu dem der betreffende Vermögenswert in angemessener Weise verwertet werden kann (z.B. des verpfändeten Finanzinstruments oder der belasteten Immobilie jeweils zum "Fair Value").

Im Einzelnen unterscheiden sich die Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach deren Art:

- An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs bewertet (Kurs der letzten Börsennotierung)
- Nicht an einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit Preismodellen auf Basis von Marktdaten bewertet
- Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfondsanteile werden mit dem veröffentlichten Tageskurs der Anteile bewertet.

Gemäß regulatorischer Anforderungen werden die Marktpreise verpfändeter Wertpapiere durch Anwendung von Haircuts für Kurs- und Wechselkursvolatilität angepasst.

Im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen Kreditfazilität und Sicherheit wird ein zusätzlicher Haircut angewendet. Mögliche Inkongruenzen zwischen der Laufzeit des Engagements und jener der Sicherheit werden im angepassten Wert der Sicherheit ebenfalls berücksichtigt.

Die derzeit verwendeten Modelle basieren auf intern geschätzten Haircuts. Der methodische Ansatz sieht vor, dass der Absicherungswert für jedes Finanzinstrument auf der Basis seines Marktwerts (*mark-to-market*) geschätzt werden muss, angepasst um einen Haircut, der das innewohnende Risiko gemäß verschiedenen Faktoren berücksichtigen muss (Markt, Verwertungszeitraum und Liquiditätsrisiko).

Die Bank Austria verfügt über ein Tool zur automatischen Mark-to-Market-Bewertung verpfändeter Wertpapiere, dies ermöglicht die laufende Überwachung des Wertes finanzieller Sicherheiten.

Bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten gewährleisten spezielle Prozesse und Verfahren die Wertermittlung durch einen unabhängigen Experten mit dem Marktwert oder einem darunter liegenden Wert. Die Bank Austria verfügt über Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis interner oder von externen Lieferanten bereitgestellter Daten arbeiten.

Für die weiteren Sicherheitenarten wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten. Warenpfand wird grundsätzlich vorsichtig bewertet.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der Bank Austria hereingenommenen Sachsicherheiten

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien und finanzielle Sachsicherheiten (einschließlich Bareinlagen, Schuldverschreibungen, Aktien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren/OGAW sowie Investmentfonds). Die restlichen Sicherheiten teilen sich in Verpfändungen sonstiger Sachsicherheiten (z.B. Mietrechte) und weiterer Sicherheiten (z.B. verpfändete Waren) auf.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB, A-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die UniCredit Holding gibt spezifische Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit aller Sicherheitenarten vor und jede Bank der UniCredit Group erstellt eine Liste der anererkennungsfähigen Sicherheiten gemäß konzerneinheitlicher Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten.

Die wichtigsten Sicherheitengeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit

Persönliche Garantien können ergänzend und begleitend zur Kreditgewährung akzeptiert werden, bei denen das risikomindernde Element die zusätzliche Besicherung darstellt.

Aus Portfoliosicht teilen sich Garantien auf folgende Gruppen von Garanten auf: Banken, Zentralstaaten/-banken und sonstige öffentlichen Stellen und andere Sicherheitengeber. Die Gruppe „anderer Sicherheitengeber“ beinhaltet Garantien natürlicher Personen, deren Anrechnungsfähigkeit für Kreditrisikominderungszwecke vom verwendeten Ansatz abhängt.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber hängt vom Ansatz ab, die Bank Austria kann Garantien unter der Voraussetzung anerkennen, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swaps) einer Beurteilung unterzogen werden, um Zahlungsfähigkeit und Risikoprofil des Sicherungsgebers zu bestimmen. Die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten für die Zwecke der Kreditrisikominderung hängt im Wesentlichen von der Bonität des Sicherungsgebers ab, dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente

Ein Konzentrationsrisiko besteht, wenn der wesentliche Teil der Besicherungswerte (auf Portfolioebene) auf eine kleine Anzahl von Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumenten oder speziellen Sicherungsgebern oder Sektoren konzentriert ist oder wenn die Besicherungswerte voluminamäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Eine derartige Konzentration wird mittels folgender Verfahren / Mechanismen überwacht und gesteuert:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber eine Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzregelung genehmigt.
- Falls es sich beim Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän handelt, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

EU CR3 – Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

(Mio €)

		Unbesicherte Risikopositionen — Buchwert	Besicherte Risikopositionen — Buchwert			
			Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	Davon durch Kreditderivate besichert	
a	b	c				d
1	Darlehen und Kredite	48.754,2	33.576,9	26.064,1	7.512,8	0,0
2	Schuldverschreibungen	16.117,6	0,0	0,0	0,0	
3	Summe	64.871,9	33.576,9	26.064,1	7.512,8	0,0
4	davon: notleidende Risikopositionen	360,1	919,1	459,2	459,9	0,0
EU-5	davon: ausgefallen	360,1	919,1			

Die besicherten und unbesicherten Buchwerte entsprechen dem Betrag des Bruttokreditengagements, das zu den folgenden Rechnungslegungsportfolios gehört:

- Barguthaben bei Banken und Zentralbanken sowie sonstige Sichteinlagen;
- Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten;
- Finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis bewertet werden;
- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - designiert zum beizulegenden Zeitwert;
- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - obligatorisch zum beizulegenden Zeitwert.

EU CR4 – Standardansatz — Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)

(Mio €)

Beschreibung	a		b		c		d		e		f
	Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte						
	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWAs	RWA-Dichte					
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	21.141,0	1.543,8	24.954,4	72,0	848,2	3,4%					
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	3.701,0	840,9	6.087,1	124,4	7,1	0,1%					
3 Öffentliche Stellen	1.578,2	234,2	550,9	9,1	111,6	19,9%					
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	356,5	0,0	456,5	1,8	0,0	0,0%					
5 Internationale Organisationen	1.183,1	0,1	1.183,1	0,1	0,0	0,0%					
6 Institute	8,7	0,0	271,1	36,4	75,5	24,5%					
7 Unternehmen	2.666,9	2.903,7	2.327,3	235,2	1.914,4	74,7%					
8 Mengengeschäft	838,0	50,5	528,0	8,0	387,8	72,4%					
9 Durch Immobilien besichert	442,1	2,6	442,1	1,1	177,3	40,0%					
10 Ausgefallene Risikopositionen	116,3	0,0	97,5	0,0	119,1	122,1%					
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	3,0	0,0	1,4	0,0	2,1	150,0%					
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	1,6	0,0	1,6	0,0	0,2	14,9%					
13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	16,4	0,0	27,5	0,0	9,6	34,8%					
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	0,7	0,9	0,7	0,9	20,4	1250,0%					
15 Beteiligungen	444,4	0,0	444,4	0,0	1.105,1	248,7%					
16 Sonstige Posten	638,6	0,0	638,6	0,0	530,6	83,1%					
17 Gesamt	33.136,4	5.576,8	38.012,0	489,0	5.309,0	13,8%					

Rückgang um insgesamt 12,5 Mrd € vor Kreditkonversionsfaktor (im Vorjahr: 45,6 Mrd €) und Kreditrisikominderung bzw. 12,8 Mrd € nach Kreditkonversionsfaktor und Kreditrisikominderung im Vergleich zum 31. Dezember 2021, hauptsächlich aufgrund eines Rückgangs bei Zentralstaaten oder Zentralbanken (TLTRO-Rückzahlung). Die RWA-Dichte (13,8%) stieg im Vergleich zum Vorjahr um 2 Prozentpunkte.

EU CR7 – IRB-Ansatz - Auswirkungen von als Kreditminderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Art. 453 CRR)

(Mio €)

Beschreibung		a	b
		Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag
1	Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	0,0	0,0
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	0,0	0,0
3	Institute	0,0	0,0
4	Unternehmen	0,0	0,0
4,1	<i>davon: Unternehmen – KMU</i>	0,0	0,0
4,2	<i>davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	0,0	0,0
5	Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	19.711,2	19.711,2
6	Zentralstaaten und Zentralbanken	158,6	158,6
7	Institute	1.195,5	1.195,5
8	Unternehmen	13.267,9	13.267,9
8,1	<i>davon: Unternehmen - KMU</i>	1.467,8	1.467,8
8,2	<i>davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	593,6	593,6
9	Mengengeschäft	5.089,1	5.089,1
9,1	<i>davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert</i>	246,9	246,9
9,2	<i>davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert</i>	1.630,1	1.630,1
9,3	<i>davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving</i>	410,4	410,4
9,4	<i>davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige</i>	350,7	350,7
9,5	<i>davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige</i>	2.451,1	2.451,1
10	INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	19.711,2	19.711,2

Obige Tabelle zeigt den Effekt von Kreditderivativen auf die Eigenmittelerfordernisse unter dem IRB-Ansatz und vergleicht RWA vor und nach der Risikominderung durch Kreditderivative.

In der Bank Austria-Gruppe gibt es keinen Effekt aus Risikominderungstechniken unter dem IRB-Ansatz.

EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Art. 453 CRR)

A-IRB	Gesamt- risikoposition (Mio €)	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung			
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)		
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkanntensfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)
				Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sachwerten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)						
b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n				
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	2.173,8	0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0	0	158,7	158,6		
2 Institute	6.178,9	15,14%	0,90%	0,86%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0	0	1.186,4	1.195,5		
3 Unternehmen	42.628,7	1,49%	25,80%	25,59%	0,02%	0,20%	0,50%	0,00%	0,04%	0,47%	0	0	13.298,3	13.267,9		
3,1 davon: Unternehmen – KMU	6.752,3	4,03%	65,91%	65,77%	0,04%	0,10%	0,38%	0,00%	0,20%	0,18%	0	0	1.476,2	1.467,8		
3,2 davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.096,9	3,84%	76,86%	76,86%	0,00%	0,00%	0,31%	0,00%	0,00%	0,31%	0	0	593,7	593,6		
3,3 davon: Unternehmen – Sonstige	34.779,4	0,93%	16,41%	16,17%	0,01%	0,23%	0,53%	0,00%	0,00%	0,53%	0	0	11.228,5	11.206,5		
4 Mengengeschäft	22.716,9	1,17%	53,37%	53,37%	0,00%	0,00%	3,39%	0,00%	3,38%	0,00%	0	0	5.090,2	5.089,1		
4,1 davon: Mengengeschäft - Immobilien, KMU	1.777,4	1,12%	89,42%	89,42%	0,00%	0,00%	3,31%	0,00%	3,31%	0,00%	0	0	246,9	246,9		
4,2 davon: Mengengeschäft - Immobilien, Nicht-KMU	12.744,6	0,59%	82,66%	82,66%	0,00%	0,00%	3,40%	0,00%	3,40%	0,00%	0	0	1.630,1	1.630,1		
4,3 davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	2.710,3	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0	0	410,4	410,4		
4,4 davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	877,7	7,70%	0,02%	0,01%	0,01%	0,00%	6,19%	0,00%	6,11%	0,08%	0	0	351,7	350,7		
4,5 davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	4.606,9	2,22%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	4,85%	0,00%	4,85%	0,00%	0	0	2.451,1	2.451,1		
5 Insgesamt	73.698,3	2,49%	31,45%	31,32%	0,01%	0,12%	1,33%	0,00%	1,06%	0,27%	0	0	19.733,6	19.711,2		

Die Bank Austria wendet den F-IRB-Ansatz nicht an, daher wird der diesbezügliche Tabellenteil nicht offengelegt.

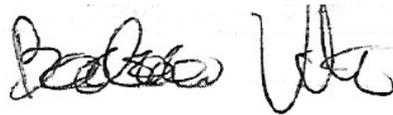
Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Die unterzeichnende Barbara Viti, in ihrer Funktion als die für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Managerin

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien, 22. März 2023



Barbara Viti

Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Mag. Philipp Gamauf (Chief Financial Officer) und Barbara Viti (als die für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Managerin) der UniCredit Bank Austria AG

BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapitel 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien, 22. März 2023



Barbara Viti



Mag. Philipp Gamauf